

## **Gutachten**

gemäß § 81 Abs. 1 Umwandlungsgesetz

zu der Verschmelzung der

**Volksbank Lauterbach-Schlitz eG, Lauterbach**  
(übertragende Genossenschaft)

mit der

**VR Bank HessenLand eG, Aisfeld**  
(übernehmende Genossenschaft)

vom 8. Mai 2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Auftrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>4</b>
<b>2. Allgemeine Angaben</b>	<b>5</b>
<b>3. Rechtliche Grundlagen</b>	<b>5</b>
<b>4. Wirtschaftliche Verhältnisse</b>	<b>6</b>
<b>5. Konsequenzen der Verschmelzung</b>	<b>8</b>
5.1. Ziele der Verschmelzung	8
5.2. Wirtschaftliche Auswirkungen	9
5.3. Vereinbarkeit mit den Interessen der Mitglieder	10
5.4. Vereinbarkeit mit den Interessen der Gläubiger	11
<b>6. Schlusserklärung</b>	<b>12</b>

## **Anlagenverzeichnis**

(Anlagen sind nicht Bestandteil des Gutachtens)

1. Verschmelzungsvertrag vom 2. Mai 2025
2. Verschmelzungsbericht vom 8. Mai 2025
3. Allgemeine Auftragsbedingungen

## 1. Auftrag und Auftragsdurchführung

- 1 Die VR Bank HessenLand eG, Alsfeld - übernehmende Genossenschaft -  
und die Volksbank Lauterbach-Schlitz eG, Lauterbach - übertragende Genossenschaft -  
beabsichtigen, sich gemäß dem notariell beurkundeten Verschmelzungsvertrag vom  
2. Mai 2025 und den Bestimmungen der §§ 2 Nr. 1, 79 ff. UmwG auf der Grundlage der  
Schlussbilanz per 31. Dezember 2024 der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG, Lauterbach  
(übertragenden Genossenschaft) zu verschmelzen.
- 2 Als gesetzlicher Prüfungsverband der beiden Genossenschaften erstatten wir das nach  
§ 81 Abs. 1 UmwG vorgeschriebene Verschmelzungsgutachten und zwar als gemeinsa-  
mes Gutachten für beide Genossenschaften. Dabei haben wir zu prüfen, ob die Ver-  
schmelzung mit den Belangen der Mitglieder und der Gläubiger der verschmelzenden  
Genossenschaften vereinbar ist.
- 3 Als Maßstab für unsere Beurteilung ziehen wir heran,
  - ob die relevanten gesetzliche Normen beachtet wurden,
  - ob sich die Leistungsfähigkeit gegenüber den Mitgliedern der beiden Genossen-  
schaften durch die Verschmelzung verschlechtert,
  - ob sich eine Gefährdung der Vermögenslage für die Mitglieder ergeben kann,
  - ob eine angemessene Vertretung in den Organen vereinbart ist,
  - ob die geplante Durchführung der Verschmelzung mit erhöhten Risiken verbunden ist  
und
  - ob sich die Vermögens- und Finanzlage für die Gläubiger verschlechtert.
- 4 Die Prüfungshandlungen zur Erstellung des Gutachtens wurden im Zeitraum vom  
11. März 2025 bis 8. Mai 2025 (mit Unterbrechungen) vorgenommen.
- 5 Aufzeichnungen über das von uns erstellte Gutachten und die von den Vorständen bei-  
der Genossenschaften unterzeichneten Vollständigkeitserklärungen haben wir zu unse-  
ren Arbeitsunterlagen genommen. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns  
von den Vorständen beider Genossenschaften bereitwillig erteilt.
- 6 Wir stützen uns bei diesem Gutachten auf
  - den notariell beurkundeten Verschmelzungsvertrag vom 2. Mai 2025 (Anlage 1)
  - den unterschriebenen Verschmelzungsbericht gemäß § 8 UmwG vom 8. Mai 2025  
(Anlage 2),
  - die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten  
Genossenschaften für die letzten drei Geschäftsjahre,
  - die Konzernabschlüsse der VR Bank HessenLand eG der letzten drei Geschäfts-  
jahre,

- auf die bei beiden Genossenschaften durchgeführten gesetzlichen Prüfungen,
  - das gemeinsame Verschmelzungskonzept einschließlich der Planungsrechnungen zur künftigen Ertragslage für die Geschäftsjahre 2025 bis 2029 für beide an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften und auf konsolidierter Ebene,
  - die Aufstellung und Erläuterung der erwarteten Synergien und
  - die Satzungen beider Genossenschaften sowie die geplanten Satzungsänderungen.
- 7 Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind unsere "Allgemeinen Auftragsbedingungen" in der Fassung vom 1. Oktober 2024 maßgebend, die als Anlage 3 beigefügt sind.
- 8 Die Anlagen sind nicht Bestandteil des Gutachtens.

## 2. Allgemeine Angaben

- 9 Die Vorstände der VR Bank HessenLand eG und der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG haben am 2. Mai 2025 einen Verschmelzungsvertrag unterzeichnet. Übertragende Genossenschaft ist gemäß § 2 des Verschmelzungsvertrags die Volksbank Lauterbach-Schlitz eG und die VR Bank HessenLand eG ist die übernehmende Genossenschaft.
- 10 Stichtag für die Schlussbilanz der übertragenden Genossenschaft ist der 31. Dezember 2024. Alle Handlungen der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG gelten rückwirkend mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister ab dem 1. Januar 2025 als für Rechnung der VR Bank HessenLand eG vorgenommen.
- 11 Die VR Bank HessenLand eG hat einen Betriebsrat. Dem Betriebsrat wurde entsprechend § 5 Abs. 3 UmwG der Verschmelzungsvertrag im Entwurf fristgerecht zugeleitet. Ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung bis zu den gesetzlich vorgesehenen Neuwahlen nimmt der Betriebsrat die Rechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz auch für die Arbeitnehmer der übertragenden Genossenschaft wahr.

## 3. Rechtliche Grundlagen

- 12 Die Vorstände beider Genossenschaften haben am 2. Mai 2025 im Einvernehmen mit den Aufsichtsorganen einen Verschmelzungsvertrag unterzeichnet, der notariell beurkundet wurde.
- 13 Durch die Verschmelzung werden die VR Bank HessenLand eG und die Volksbank Lauterbach-Schlitz eG unter Ausschluss der Liquidation nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes vereinigt. Die Volksbank Lauterbach-Schlitz eG, Lauterbach (übertragende Genossenschaft) überträgt ihr Vermögen als Ganzes einschließlich der Verbindlichkeiten gemäß § 20 UmwG auf die VR Bank HessenLand eG, Alsfeld (übernehmende Genossenschaft) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

- 14 Einzelheiten darüber, wie die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft die Mitgliedschaft bei der übernehmenden Genossenschaft erwerben, werden in den §§ 3 und 4 des Verschmelzungsvertrags dargelegt. Die Mitglieder der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG (übertragende Genossenschaft) haben Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn ab dem 1. Januar 2025, soweit die Vertreterversammlung der VR Bank HessenLand eG (übernehmende Genossenschaft) einen Gewinnausschüttungsbeschluss fasst.
- 15 Der Verschmelzungsvertrag wurde von einer Rechtsanwaltskanzlei erstellt. Er enthält nach dem Ergebnis unserer Prüfung alle nach §§ 5, 80 UmwG notwendigen Angaben. Er trägt sowohl den Belangen der Mitglieder der übertragenden wie auch der übernehmenden Genossenschaft ausreichend Rechnung. Auch die Interessen der Gläubiger beider Genossenschaften werden gewahrt.
- 16 Nach Vollzug der Verschmelzung gelten die Satzungsbestimmungen der VR Bank HessenLand eG für die verschmolzene Genossenschaft. Verschmelzungsbedingte Satzungsänderungen sollen im Rahmen der Vertreterversammlung der VR Bank HessenLand eG (übernehmende Genossenschaft) beschlossen werden.
- 17 Mit der Eintragung der beschlossenen Satzungsänderungen wird auch die Umfirmierung in VR VerbundBank eG mit Sitz in Alsfeld rechtlich wirksam. Die verschmolzene Genossenschaft wird daher bei Eintragung der Namensänderung und der Verschmelzung unter dieser Firmierung operativ tätig.
- 18 Im Verschmelzungsbericht werden die Verschmelzung, der Verschmelzungsvertrag bzw. sein Entwurf und die Mitgliedschaftsverhältnisse eingehend rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet. Die Berichterstattung ist nach dem Ergebnis unserer Tätigkeit zutreffend.

## **4. Wirtschaftliche Verhältnisse**

- 19 In fast allen Bereichen der Wirtschaft sind tiefgreifende Veränderungen eingetreten, denen sich auch das Kreditgewerbe nicht entziehen kann. Die vorgesehene Verschmelzung soll insbesondere den veränderten Wettbewerbsverhältnissen im Bankgeschäft Rechnung tragen.
- 20 Dem verstärkten Wettbewerb, den verschärften rechtlichen Rahmenbedingungen und dem erhöhten Kostendruck soll durch die Bildung einer größeren Unternehmenseinheit Rechnung getragen werden. Die vorgesehene Verschmelzung dient somit dem Ziel, durch Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit eine bessere und wirksame Erfüllung des genossenschaftlichen Förderauftrages in der Region, in der beide Genossenschaften tätig sind, zu erreichen.

- 21 Die Vermögenslage der VR Bank HessenLand eG ist geordnet. Die Gesamtkapitalquote liegt deutlich über den aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Zum 31. Dezember 2024 betrug das bilanzielle Eigenkapital (Passiva 11 und Passiva 12) 244,0 Mio. EUR; gemessen an der Bilanzsumme ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 9,6 %. Zinsinduziert ergeben sich bei der Bewertung der Wertpapiere im Anlagevermögen zum gemilderten Niederstwert stille Lasten in Höhe von 21,3 Mio. EUR.
- 22 Die Ertragslage der VR Bank HessenLand eG war im Geschäftsjahr 2024 auf Basis vor gewinnabhängigen Steuern gut. Sie war durch einen niedrigeren Zinsüberschuss und einen verbesserten Provisionsüberschuss gekennzeichnet. Unter Berücksichtigung von leicht gesunkenen Verwaltungsaufwendungen ergibt sich ein zufriedenstellendes Betriebsergebnis vor Bewertung. Durch Entlastungen aus dem Bewertungsergebnis, die vorwiegend auf Zuschreibungen bei den Wertpapieren und einem Beteiligungsertrag beruhen, ergibt sich ein leicht überdurchschnittliches Betriebsergebnis nach Bewertung.
- 23 Besondere strukturelle Risiken im Kundenkreditgeschäft sowie bei den Eigenanlagen bestehen bei der VR Bank HessenLand eG nicht. Im Vergleich zu anderen großemäßig vergleichbaren Genossenschaftsbanken bestehen im Kundenkreditgeschäft auf Gesamtbankenebene jedoch höhere Blankoanteile.
- 24 Die Vermögenslage der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG ist geordnet. Die Gesamtkapitalquote liegt deutlich über den aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Zum 31. Dezember 2024 betrug das bilanzielle Eigenkapital (Passiva 11 und Passiva 12) 97,0 Mio. EUR; gemessen an der Bilanzsumme errechnet sich eine Eigenkapitalquote von 14,5 %. Zinsinduziert ergeben sich bei der Bewertung der Wertpapiere im Anlagevermögen zum gemilderten Niederstwert stille Lasten in Höhe von 6,5 Mio. EUR.
- 25 Die Ertragslage der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG war im Geschäftsjahr 2024 auf Basis vor gewinnabhängigen Steuern ausreichend. Während im Vergleich zum Vorjahr der Zinsüberschuss absolut geringer ausfällt, konnte der Provisionsüberschuss gesteigert werden. Unter Berücksichtigung des gestiegenen Verwaltungsaufwandes und reduzierter sonstiger ordentlicher Aufwendungen ergibt sich ein zufriedenstellendes Betriebsergebnis vor Bewertung. Die überdurchschnittlich hohen Zuführungen zu Wertberichtigungen und Abschreibungen für akut risikobehaftete Kredite wurden durch positive Beiträge aus den Eigenanlagen und Beteiligungen abgemildert.

- 26 Im Verhältnis zu anderen großemäßig vergleichbaren Genossenschaftsbanken sind bei der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG im Kundenkreditgeschäft auf Gesamtbankebene höhere Blankoanteile vorhanden, die auch im Zusammenhang mit dem Branchenschwerpunkt Grundstücks- und Wohnungswesen bzw. Projektierer stehen. Nicht unerhebliche Teile dieses Kreditgeschäfts entfallen auf Gemeinschaftskredite mit anderen in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kreditinstituten. Darüber hinaus bestehen keine besonderen strukturellen Besonderheiten im Kundenkreditgeschäft sowie bei den Eigenanlagen.
- 27 Die Finanzlage beider Kreditgenossenschaften zeigt geordnete Verhältnisse. Die Zahlungsfähigkeit der Institute war bisher jederzeit gegeben.

## **5. Konsequenzen der Verschmelzung**

### **5.1. Ziele der Verschmelzung**

- 28 Die vorgesehene Verschmelzung verfolgt als übergeordnetes Ziel die Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit und die langfristige Existenzsicherung der sich vereinigenden Genossenschaft. Die Verschmelzung dient damit dem genossenschaftlichen Zweck, den Erwerb und die Wirtschaft der Mitglieder zu fördern.
- 29 Die VR Bank HessenLand eG und die Volksbank Lauterbach-Schlitz eG, beide regional verankerte Genossenschaftsbanken haben das Ziel, ihre Kräfte zu bündeln. Ziel ist es, durch eine veränderte unternehmerische Aufstellung wettbewerbs- und zukunftsfähige Strukturen zu gewährleisten. Dieser Zusammenschluss ist durch eine hohe Dezentralität und vor allem der Pflege der Regionalität der bisherigen selbständigen Banken geprägt. Zentrale Steuerungsmechanismen sorgen in dem Organisationsmodell für die notwendige Effektivität und Effizienz. Weiterhin soll sich die Bank als attraktiver Arbeitgeber mit guten Perspektiven aus Sicht der Mitarbeitenden darstellen.
- 30 Die Marktgebiete der VR Bank HessenLand eG bzw. der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG werden nach der Verschmelzung jeweils als Zweigniederlassungen der VR Verbundbank eG geführt. Die Marktauftritte beider Banken bleiben erhalten.
- 31 Die VR Verbundbank eG strebt sowohl mittel- als auch langfristig Synergieeffekte auf der Kosten- und Erlösseite an und begegnet den Risiken aus der demographischen Entwicklung. Die unternehmerische Ausrichtung ist auf ein nachhaltiges, wirtschaftliches Handeln ausgerichtet, um eine angemessene Eigenkapitalentwicklung zu ermöglichen.
- 32 Die zur Erreichung der Verschmelzungsziele vorgelegten Ausführungen und Planungen halten wir nach dem Ergebnis unserer Prüfung für plausibel.

## 5.2. Wirtschaftliche Auswirkungen

- 33 Die Verschmelzung dient dem Auftrag gemäß § 1 GenG, den Erwerb und die Wirtschaft der Mitglieder zu fördern.
- 34 Die Vorstände beider Genossenschaften haben eine gemeinsame Ergebnisplanung unter Berücksichtigung der erwarteten Synergien erstellt. Finanziell sich auswirkende Synergien werden insbesondere in der Intensivierung des Kundengeschäfts sowie durch Spezialisierungen von Arbeitsprozessen, zunehmender Digitalisierung und damit einhergehender Standardisierung erwartet. Weiterhin wird mit einer Reduktion der Sachaufwendungen, u.a. im Bereich der Auslagerungs- und IT-Kosten gerechnet. Die Realisierung der Synergieeffekte wird sich auf die kommenden Jahre verteilen. Für das Geschäftsjahr 2025 werden bereits geringe positive Effekte erwartet, die jedoch erwartungsgemäß durch die Verschmelzungskosten aufgezehrt werden. Ab dem Geschäftsjahr 2026 werden positive Synergieeffekte in Höhe von rund 0,7 Mio. EUR erwartet, die im Folgejahr auf rund 1,0 Mio. EUR ansteigen sollen.
- 35 Im Fusionskonzept werden die einzelnen quantitativen und qualitativen Synergieeffekte und die daraus resultierenden Folgen zutreffend erläutert.
- 36 Das bilanzielle Eigenkapital einschließlich des Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB und nachrangigen Verbindlichkeiten der beiden Genossenschaften beträgt unter Berücksichtigung der Verschmelzung auf Basis der jeweiligen Jahresabschlüsse der Verschmelzungspartner zum 31. Dezember 2024 348,5 Mio. EUR.
- 37 Besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bzw. besondere Vorteile für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden gemäß der §§ 8 und 9 des Verschmelzungsvertrags mit folgender Ausnahme nicht gewährt:
- 38 Nach § 11 des Verschmelzungsvertrags ist vorgesehen, dass sich der Vorstand aus den bisherigen Vorständen der Fusionspartner zusammensetzt. Dabei soll Herr Helmut Euler Vorstandssprecher der verschmolzenen Genossenschaft werden und Herr Norbert Lautenschläger dessen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat der VR Bank HessenLand eG hat Herrn Norbert Lautenschläger und Herrn Alexander Schagerl in seiner Sitzung vom 10. April 2025 jeweils aufschiebend bedingt auf die Eintragung der Verschmelzung im Genossenschaftsregister zu weiteren Mitgliedern des Vorstands der VR Bank HessenLand eG bestellt.

- 39 Der Aufsichtsrat soll künftig zunächst aus 13 Aufsichtsratsmitgliedern bestehen. Dabei sollen zu dem bestehenden Aufsichtsrat der VR Bank HessenLand eG durch die Vertreterversammlung am 12. Juni 2025 die von der übertragenden Genossenschaft bestimmten 4 Aufsichtsratsmitglieder – jeweils aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Verschmelzung – hinzugewählt werden.
- 40 Die bei der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG bestehenden Arbeitsverhältnisse werden von der übernehmenden Genossenschaft im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten übernommen. Keine der beteiligten Genossenschaften kann nach § 613a BGB wegen des mit der Verschmelzung einhergehenden Betriebsübergangs kündigen. Entsprechend den Markterfordernissen und betrieblichen Notwendigkeiten kann sich sowohl bei der übertragenden als auch bei der übernehmenden Genossenschaft die Möglichkeit von Umsetzungen und Versetzung ergeben.
- 41 Bei der übernehmenden Genossenschaft besteht ein Betriebsrat. Die Eintragung der Verschmelzung führt zur betrieblichen Eingliederung der übertragenden Genossenschaft. Der Betriebsrat der VR Bank HessenLand eG besteht weiter und nimmt ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung die Rechte und Pflichten nach dem Betriebsverfassungsgesetz auch für die Arbeitnehmer der übertragenden Volksbank Lauterbach-Schlitz eG wahr.

### **5.3. Vereinbarkeit mit den Interessen der Mitglieder**

- 42 Der Geschäftsanteil bei der übertragenden Volksbank Lauterbach-Schlitz eG beträgt 50,00 Euro und bei der übernehmenden VR Bank HessenLand eG 60,00 Euro. In der Satzung der zukünftigen VR Verbundbank eG soll der Geschäftsanteil 50,00 Euro betragen. Der Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen. Mitglieder der VR Bank HessenLand eG erhalten nach Eintragung der Satzungsänderung den übersteigenden Betrag ausbezahlt. Alternativ kann das Mitglied diesen Betrag zur Zeichnung eines weiteren Geschäftsanteils nutzen. In diesem Fall ist aufgrund der Volleinzahlung die Differenz auf den zusätzlich zu zeichnenden Geschäftsanteil einzuzahlen.
- 43 Nach § 4 des Verschmelzungsvertrags werden die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft mit Wirksamwerden der Verschmelzung kraft Gesetzes Mitglieder der übernehmenden Genossenschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Jedes Mitglied der übertragenden Genossenschaft ist mindestens mit einem Geschäftsanteil von 50,00 Euro und im Übrigen mit so vielen Geschäftsanteilen an der übernehmenden Genossenschaft beteiligt, wie durch Anrechnung seines jeweiligen Geschäftsguthabens bei der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG als voll eingezahlt anzusehen sind.

- 44 Geschäftsguthabenbeträge von Mitgliedern der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG, die nach der Anrechnung einen Betrag von 50,00 Euro unterschreiten, werden an das betreffende Mitglied ausbezahlt, es sei denn, das Mitglied erklärt dieses Geschäftsguthaben als Einbezahlung auf einen weiteren, noch zu zeichnenden Geschäftsanteil zu verwenden.
- 45 In dem gemeinsamen Geschäftsgebiet der verschmolzenen Kreditgenossenschaft wird auf Grundlage der Wahlordnung der VR Bank HessenLand eG eine Neuwahl zur Vertreterversammlung erfolgen. Dabei soll auf Grundlage der in der Vertreterversammlung beschlossenen Änderung der Satzung der VR Bank HessenLand eG für je volle 100 Mitglieder ein Vertreter gewählt werden.
- 46 Nach dem Ergebnis unserer Analyse ist die Verschmelzung mit den Interessen der Mitglieder der VR Bank HessenLand eG und der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG vereinbar.

#### **5.4. Vereinbarkeit mit den Interessen der Gläubiger**

- 47 Auf Basis der Unternehmensplanung unter Berücksichtigung der Verschmelzung wird ersichtlich, dass aufgrund der prognostizierten und auch im Zeitablauf steigenden Ertragsaussichten für die verschmolzene Genossenschaft keine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation zu erwarten ist.
- 48 Die Verschmelzungspartner erwarten in den folgenden Jahren Kosteneinsparungs- und Ertragssteigerungseffekte durch die Verschmelzung. Selbst wenn diese nicht vollständig erreicht würden, ist aufgrund der vorgelegten Planung für die verschmolzene Genossenschaft davon auszugehen, dass sich die Verschmelzung nicht negativ auf die Gläubiger auswirkt. Dies resultiert insbesondere aus der stabilen Vermögenslage beider Genossenschaften sowie den erwarteten qualitativen Synergieeffekten.
- 49 Eine Beeinträchtigung der Ansprüche der Gläubiger der Genossenschaft liegt nicht vor, da im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche Vertragsverhältnisse von der übernehmenden Genossenschaft fortgeführt werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der sich vereinigenden Genossenschaft verschlechtern sich nicht.

## 6. Schlusserklärung

50 Nach Prüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beider Genossenschaften geben wir folgende Erklärung gemäß § 81 Abs. 1 UmwG ab:

51 Die Verschmelzung der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG, Lauterbach als übertragende Genossenschaft mit der VR Bank HessenLand eG, Alsfeld als übernehmende Genossenschaft ist mit den Belangen der Mitglieder und der Gläubiger beider Genossenschaften vereinbar.

Neu-Isenburg, 8. Mai 2025

Genoverband e.V.



Arkadiusz Hınca

Melanie Reichmann

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüferin



Urkunde  
des Notars

Dr. Tobias Koch

Niederrheinische Straße 20  
35274 Kirchhain  
Telefon 06422 3011



## Verhandelt

zu Kirchhain, Am Markt 1, am 2. Mai 2025

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar  
im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main

## Dr. Tobias Koch

mit dem Amtssitz in Kirchhain

erschienen heute:

Herr Helmut Euler,  
geboren am 8. Januar 1964,  
dienstansässig: Marburger Straße 6-10, 36304 Alsfeld  
- ausgewiesen durch Bundespersonalausweis -,

Herrn Ralph Kehl,  
geboren am 19. Februar 1967,  
dienstansässig: Marburger Straße 6-10, 36304 Alsfeld  
- ausgewiesen durch Bundespersonalausweis -,

letztere zwei hier handelnd nicht im eigenen Namen sondern als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder der

VR Bank HessenLand eG,  
mit Sitz in Alsfeld, Amtsgericht Gießen GnR 427,

- nachstehend auch "**übernehmende Genossenschaft**" oder "**VR Bank HessenLand eG**"  
genannt –

3. Herrn Norbert Lautenschläger,  
geboren am 27. August 1964,  
dienstansässig: Bahnhofstraße 19, 36341 Lauterbach  
- ausgewiesen durch Bundespersonalausweis -,

4. Herrn Alexander Schagerl,  
geboren am 19. September 1965,  
dienstansässig: Bahnhofstraße 19, 36341 Lauterbach  
- ausgewiesen durch Bundespersonalausweis -,

letztere zwei hier handelnd nicht im eigenen Namen sondern als gemeinsam vertre-  
tungsberechtigte Vorstandsmitglieder der

Volksbank Lauterbach-Schlitz eG,  
mit Sitz in Lauterbach/Hessen, Amtsgericht Gießen GnR 431,

- nachstehend auch „**übertragende Genossenschaft**“ oder „**Volksbank Lauterbach-  
Schlitz eG**“ genannt -

- gemeinsam werden die Vertretenen auch als „**Genossenschaften**“, „**Kreditgenossenschaf-  
ten**“ bzw. „**Verschmelzungspartner**“ bezeichnet -

Als „**verschmolzene Genossenschaft**“ bzw. „**verschmolzene Kreditgenossenschaft**“ wird die mit  
Wirksamwerden der Verschmelzung entstehende Kreditgenossenschaft bezeichnet.

Ich, der unterzeichnende Notar, bescheinige hiermit aufgrund der Einsichtnahme in das Ge-  
nossenschaftsregister des Amtsgerichts Gießen sowohl für die VR Bank HessenLand eG (GnR  
427) als auch für die Volksbank Lauterbach-Schlitz eG (GnR 431), jeweils vom heutigen Tage,  
dass die vorstehend bezeichneten Personen zur Vertretung der jeweiligen Genossenschaft be-  
rechtigt sind.

Die Erschienenen wurden darauf hingewiesen, dass der Notar kraft Gesetzes (§ 3 Abs. 1 Nr. 7  
BeurkG) verpflichtet ist, sie vor Eintritt der Beurkundung zu fragen, ob er oder eine mit ihm be-  
ruflich verbundene Person in einer Angelegenheit, welche Gegenstand dieser Beurkundung ist,  
außerhalb des Notaramtes anderweitig tätig war oder ist. Die Erschienenen verneinten diese  
Frage ausdrücklich. Nach Hinweis auf § 3 Abs. 3 Nr. 1 BeurkG wünschten die Erschienenen  
gleichwohl die Beurkundung.

Die Erschienenen, jeweils handelnd wie vorstehend angegeben, baten um die Beurkundung  
des folgenden

## **Verschmelzungsvertrags.**

Dieser Verschmelzungsvertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung durch die Vertreterversamm-  
lung der VR Bank HessenLand eG und der Vertreterversammlung der Volksbank Lauterbach-  
Schlitz eG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen abgeschlossen.

## § 1 Präambel/Zielsetzung

1. Die VR Bank HessenLand eG mit Sitz in Alsfeld und die Volksbank Lauterbach-Schlitz eG mit Sitz in Lauterbach/Hessen, beide regional verankerte Genossenschaftsbanken mit geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen, haben sich entschlossen, ihre Kräfte zu bündeln und einen zukunftsweisenden Bankenverbund zu gründen. Dieser Zusammenschluss zur VR VerbundBank eG soll durch Verschmelzung erfolgen und ist von dem Bestreben getragen, die Stärken beider Häuser zu vereinen, um den Herausforderungen der Zukunft optimal begegnen zu können.
2. Die Wettbewerbsbedingungen in der Kreditwirtschaft unterliegen grundlegenden Änderungen. Besondere exogene Faktoren wie die demographische Entwicklung, das veränderte Kundenverhalten, die zunehmende Regulatorik sowie die fortschreitende Digitalisierung und der Einsatz künstlicher Intelligenz haben signifikante Auswirkungen auf die Volkswirtschaft und die Geld- und Kapitalmärkte. In diesem dynamischen Umfeld streben beide Verschmelzungspartner danach, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und eine langfristige Existenz zu sichern.
3. Das unternehmerische Konzept der zukünftigen VR VerbundBank eG zeichnet sich durch eine dynamische Ausrichtung, eine hohe Dezentralität und vor allem die Pflege der Regionalität der bestehenden Kreditgenossenschaften innerhalb dieses Verbunds aus. Es soll eine attraktive, skalierbare Infrastruktur geschaffen werden, die es interessierten Banken ermöglicht, unter Wahrung ihrer regionalen Identität diesem Verbund zukünftig beizutreten. Dabei sollen die bisherigen Firmen der dem Bankenverbund angehörenden Kreditgenossenschaften als regionale Marken erhalten bleiben, indem sie insbesondere als Zweigniederlassungen der VR VerbundBank eG geführt werden. Durch diese Struktur soll vor allem der gesellschaftliche Wunsch nach regionaler Identität und des Erhalts der "Heimatbank" in der Region für die jeweiligen Mitglieder und Kunden gestärkt werden.
4. Im Zentrum des gemeinsamen Handelns der beiden Kreditgenossenschaften steht der genossenschaftliche Förderauftrag. Die Verschmelzungspartner verpflichten sich, den Erwerb und die Wirtschaft ihrer Mitglieder nachhaltig zu fördern. Dabei orientieren sie ihr Handeln an allgemeingültigen moralischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität, Transparenz, Rechtschaffenheit, Respekt vor der Würde des Menschen, Offenheit, Ehrlichkeit und Nichtdiskriminierung.
5. Die Verschmelzung zielt zudem darauf ab, Synergien zu gewinnen und die Fähigkeit zu stärken, Herausforderungen wie die demographische Entwicklung, die Digitalisierung, Kostensteigerungen, wachsende Regulatorik und zunehmenden Wettbewerb gemeinsam zu bewältigen.
6. Die Mitarbeitenden der beiden Kreditgenossenschaften werden als die wichtigsten Markenbotschafter des zukünftigen Bankenverbunds erkannt. Daher streben die Verschmelzungspartner auch in der zukünftigen VR VerbundBank eG eine hohe Arbeitgeberattraktivität an und fördern eine Unternehmenskultur, die auf Freiheit, Verantwortung und Unternehmertum sowie föderalen Prinzipien basiert. Die Verschmelzung soll langfristig sichere Arbeitsplätze und attraktivere Entwicklungsmöglichkeiten bieten.
7. Die beiden Verschmelzungspartner schließen diesen Verschmelzungsvertrag mit dem festen Willen, gemeinsam eine erfolgreiche Zukunft zu gestalten und in dem Wissen, dass der Erfolg dieses Vorhabens von der engagierten Mitwirkung aller Beteiligten abhängt.

## **§ 2 Gesamtrechtsnachfolge/Vermögensübertragung**

1. Die beiden Kreditgenossenschaften gehen eine Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 79 ff. des Umwandlungsgesetzes ein.

Hierbei ist die Volksbank Lauterbach-Schlitz eG mit Sitz in Lauterbach/Hessen die übertragende Genossenschaft und die VR Bank HessenLand eG mit Sitz in Alsfeld die übernehmende Genossenschaft.

2. Die Volksbank Lauterbach-Schlitz eG überträgt ihr Vermögen als Ganzes einschließlich der Verbindlichkeiten gemäß § 20 UmwG auf die VR Bank HessenLand eG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegen Gewährung von Mitgliedschaften gemäß § 4 dieses Vertrages im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme. Die Vermögensübertragung erfolgt zu Buchwerten.

## **§ 3 Kapitalgrundlagen, Satzung, Satzungsänderungen**

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich mit Wirksamwerden der Verschmelzung aus der Satzung der verschmolzenen Genossenschaft.
2. Der Geschäftsanteil beträgt bei der VR Bank HessenLand eG EUR 60,00. Er ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil in Raten zuzulassen. In diesem Falle sind auf den Geschäftsanteil sofort nach Eintragung in die Liste der Mitglieder EUR 6,00 einzuzahlen.
3. Der Geschäftsanteil der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG beträgt EUR 50,00. Auf den Geschäftsanteil sind mindestens EUR 5,00 sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Über weitere Einzahlungen entscheidet die Vertreterversammlung gemäß § 50 des GenG. Die vorzeitige Valleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen.
4. Bei beiden Verschmelzungspartnern ist jeweils gemäß § 40 der Satzung die Nachschusspflicht für die Mitglieder ausgeschlossen.
5. Die Satzung der VR Bank HessenLand eG regelt eine Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres, während die Satzung der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG hier eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres bestimmt.
6. Nach Eintragung der Verschmelzung soll der Geschäftsanteil in der verschmolzenen Kreditgenossenschaft gemäß der vorgesehenen Satzungsänderung der verschmolzenen Genossenschaft EUR 50,00 betragen. Der Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen. Die Kündigungsfrist beträgt dann zwölf Monate zum Schluss des Geschäftsjahres. Eine Nachschusspflicht besteht weiterhin nicht.
7. Die neben den gemäß § 5 dieses Vertrags weiter beabsichtigten Satzungsänderungen werden in der Vertreterversammlung der VR Bank HessenLand eG am 12. Juni 2025

beschlossen. Die Satzungsänderungen sind diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt. Auf diese Anlage 1 wird verwiesen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG werden mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung kraft Gesetzes Mitglieder der VR Bank HessenLand eG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Besondere Kosten für die Mitglieder entstehen hierfür nicht.
2. Jedes Mitglied der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG ist mit mindestens einem und im Übrigen mit so vielen Geschäftsanteilen an der VR Bank HessenLand eG beteiligt, wie durch Anrechnung seines jeweiligen Geschäftsguthabens bei der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG als voll eingezahlt anzusehen sind. Geschäftsguthabenbeträge von Mitgliedern der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG, die nach der Anrechnung einen Betrag von EUR 50,00 unterschreiten, werden an das betreffende Mitglied gemäß § 87 Abs. 2 UmwG ausbezahlt, es sei denn, das Mitglied erklärt in Textform gegenüber dem Vorstand der übernehmenden Genossenschaft, dieses Geschäftsguthaben als Einzahlung auf einen weiteren, dann noch zu zeichnenden Geschäftsanteil zu verwenden. Eine Pflicht des Vorstands auf Zulassung gemäß § 15 GenG wird hierdurch nicht begründet.
3. Für die Feststellung des Geschäftsguthabens der übertragenden Genossenschaft ist die Schlussbilanz der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG zum 31. Dezember 2024 maßgebend. Zwischen dem Stichtag der Schlussbilanz und dem Wirksamwerden der Verschmelzung eingetretene Veränderungen der Geschäftsguthaben (z.B. infolge von Beitritten, Neuzeichnungen, Einzahlungen, Zurechnungen etc.) bei der übertragenden Genossenschaft sind zu berücksichtigen.

#### **§ 5 Firma, Sitz, Zweigniederlassung und Beteiligung**

1. Die Firma der verschmolzenen Genossenschaft wird nach Wirksamwerden der Verschmelzung

#### **VR VerbundBank eG**

lauten.

2. Der Sitz der verschmolzenen Kreditgenossenschaft ist Alsfeld.
3. Die bisherige Firma des jeweiligen Verschmelzungspartners soll jeweils als Zweigniederlassung der VR VerbundBank eG wie folgt geführt werden:

- VR Bank HessenLand

Zweigniederlassung der VR VerbundBank eG

- Volksbank Lauterbach-Schlitz

Zweigniederlassung der VR VerbundBank eG

Die bei der VR Bank HessenLand eG bereits eingetragene Zweigniederlassung bleibt unverändert bestehen:

- AgrarB@nk  
Zweigniederlassung der VR VerbundBank eG

4. Die übernehmende Genossenschaft übernimmt mit Wirksamwerden der Verschmelzung auch die Beteiligungen der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG an anderen Gesellschaften gemäß § 20 UmwG. Die gewachsenen Geschäftsverbindungen beider Kreditgenossenschaften mit den genossenschaftlichen Verbundinstituten werden fortgeführt.

#### **§ 6**

#### **Anteil am Bilanzgewinn**

Die Mitglieder der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG haben Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn ab dem 1. Januar 2025 entsprechend ihren Geschäftsguthaben, soweit die Vertreterversammlung der verschmolzenen Genossenschaft einen entsprechenden Gewinnverwendungsbeschluss fasst.

#### **§ 7**

#### **Verschmelzungstichtag/Schlussbilanz**

1. Alle Handlungen der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG seit dem 1. Januar 2025 0:00 Uhr (handelsrechtlicher Verschmelzungstichtag im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG) gelten als für Rechnung der übernehmenden Genossenschaft vorgenommen.

Schlussbilanz der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG ist die zum 31. Dezember 2024 aufgestellte Bilanz. Dies ist der Stichtag der Schlussbilanz gemäß § 80 Abs. 2 UmwG. Die Volksbank Lauterbach-Schlitz eG versichert, dass in der Schlussbilanz alle Vermögensteile und sämtliche Verbindlichkeiten richtig erfasst und ausgewiesen sind.

2. Die beteiligten Genossenschaften, und zwar jede für sich, geben ferner die Versicherung ab, dass sie seit dem Zeitpunkt, für den die jeweilige Schlussbilanz aufgestellt wird, keine neuen Verbindlichkeiten, die außerhalb des ordentlichen Geschäftsbetriebs liegen, eingegangen sind und eingehen werden. Sie verpflichten sich, und zwar jede der beteiligten Genossenschaften für sich, solche Geschäfte auch bis zum Übergang des Vermögens auf die VR Bank HessenLand eG nicht mehr vorzunehmen, es sei denn, die jeweils andere Genossenschaft erteilt vorher schriftlich ihre Zustimmung.

## **§ 8 Sonderrechte**

Weder die Volksbank Lauterbach-Schlitz eG noch die VR Bank HessenLand eG gewährt einzelnen Mitgliedern und/oder Sonderrechtsinhabern besondere Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG.

## **§ 9 Besondere Vorteile**

Besondere Vorteile gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der beteiligten Genossenschaften sowie für Abschluss- oder Verschmelzungsprüfer werden nicht gewährt, soweit sich aus § 11 dieses Vertrages nichts anderes ergibt.

## **§ 10 Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

1. Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer der beteiligten Genossenschaften ergeben sich aus § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UmwG, § 35a Abs. 2 UmwG und § 613a Abs. 1, 4 und 5 BGB.
2. Nach diesen Vorschriften tritt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung die übernehmende Genossenschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der in diesem Zeitpunkt bei der übertragenden Genossenschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Die Arbeitsverhältnisse bei der übernehmenden Genossenschaft bleiben unberührt, diese sind von einem Betriebsübergang nicht betroffen.
3. Alle Arbeitnehmer der übertragenden Genossenschaft werden über den Betriebsübergang und die Folgen auf ihr Arbeitsverhältnis gemäß § 613a Abs. 5 BGB rechtzeitig informiert. Gemäß § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB kann keine der beteiligten Genossenschaften wegen des mit der Verschmelzung einhergehenden Betriebsüberganges auf die übernehmende Genossenschaft Arbeitsverhältnisse kündigen. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt. Aufgrund der gesetzlich angeordneten Gesamtrechtsnachfolge, infolge derer die übertragende Genossenschaft in der übernehmenden Genossenschaft aufgeht, steht den Arbeitnehmern der übertragenden Genossenschaft kein Recht zum Widerspruch gegen den Übergang ihres Arbeitsverhältnisses zu. Es besteht jedoch gemäß Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die Möglichkeit zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses.
4. Sowohl die übernehmende als auch die übertragende Genossenschaft ist Mitglied des Arbeitgeberverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (AVR), es gelten die Tarifverträge der Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie der genossenschaftlichen Zentralbank in der jeweils gültigen Fassung. Nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung gelten die Tarifverträge für die Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie die genossenschaftliche Zentralbank fort, für die in der tarifschließenden Gewerkschaft organisierten Arbeitnehmer kollektivrechtlich unmittelbar, für die nicht oder anders gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer gelten diese Tarifverträge mittelbar aufgrund einer individualrechtlichen Bezugnahme Klausel, sofern dies in einem Arbeitsvertrag vereinbart wird.

5. Die jeweilige personelle Ausstattung der betrieblichen Einheiten erfolgt entsprechend den Markterfordernissen und den betrieblichen Notwendigkeiten. Hieraus ergibt sich, dass in der verschmolzenen Genossenschaft Umsetzungen und Versetzungen erforderlich werden können.
6. Nur die übernehmende Genossenschaft hat einen Betriebsrat. Der Betriebsrat ist über das Verschmelzungsvorhaben informiert; der Verschmelzungsvertrag bzw. sein Entwurf wurden dem Betriebsrat der übernehmenden Genossenschaft fristgemäß gemäß § 5 Abs. 3 UmwG übersandt.
7. Die Verschmelzung führt zur betrieblichen Eingliederung der übertragenden Genossenschaft. Der Betriebsrat der übernehmenden Genossenschaft besteht weiter und nimmt ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung bis zu gesetzlich vorgesehenen Neuwahlen die Rechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz auch für die Arbeitnehmer der übertragenden Genossenschaft wahr.
8. Die Betriebsvereinbarungen der übernehmenden Genossenschaft gelten nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung auch für die Arbeitnehmer der übertragenden Genossenschaft.
9. Nur bei der übernehmenden Genossenschaft existiert eine Schwerbehindertenvertretung. Die Schwerbehindertenvertretung der übernehmenden Genossenschaft besteht weiter und nimmt ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung bis zu gesetzlich vorgesehenen Neuwahlen die gesetzlichen Rechte auch für die Arbeitnehmer der übertragenden Genossenschaft wahr.
10. Nur bei der übernehmenden Genossenschaft existiert eine Jugend- und Auszubildendenvertretung. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung der übernehmenden Genossenschaft besteht weiter und nimmt ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung bis zu gesetzlich vorgesehenen Neuwahlen die gesetzlichen Rechte auch für die Arbeitnehmer der übertragenden Genossenschaft wahr.
11. Der mit der Verschmelzung einhergehende Zusammenschluss der Betriebe der beteiligten Genossenschaften stellt eine Betriebsänderung im Sinne des § 111 BetrVG dar, weshalb die übernehmende Genossenschaft mit dem Betriebsrat Verhandlungen mit dem Ziel der Erreichung eines Interessenausgleichs und Sozialplans aufgenommen hat. Die gesetzlichen Rechte, insbesondere nach dem Betriebsverfassungsgesetz, sind daher gewahrt.

## **§ 11 Vorstand und Aufsichtsrat**

1. Die Genossenschaften, und zwar eine jede für sich, sind sich darüber einig, dass Vorstand und Aufsichtsrat bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung im Amt bleiben.
2. Zur Sicherstellung einer angemessenen Vertretung in der genossenschaftlichen Selbstverwaltung ist – vorbehaltlich der bankaufsichtsrechtlichen Zulässigkeit – vorgesehen, dass sich Vorstand und Aufsichtsrat der verschmolzenen Genossenschaft unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung wie folgt zusammensetzen und insoweit Folgendes gelten soll:

## **a) Vorstand**

Der zukünftige Vorstand soll nach Wirksamwerden der Verschmelzung aus vier Vorstandsmitgliedern bestehen, nämlich

aa) aus dem bisherigen Bereich der VR Bank HessenLand eG aus

- Helmut Euler
- Ralph Kehl

bb) aus dem bisherigen Bereich der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG aus

- Norbert Lautenschläger
- Alexander Schagerl

Herr Helmut Euler soll Vorstandssprecher der verschmolzenen Kreditgenossenschaft werden und Herr Norbert Lautenschläger dessen Vertreter.

Der Aufsichtsrat der VR Bank HessenLand eG hat die Herren Norbert Lautenschläger und Alexander Schagerl in seiner Sitzung am 10. April 2025 jeweils aufschiebend bedingt auf die Eintragung der Verschmelzung im Genossenschaftsregister der VR Bank HessenLand eG zu weiteren Mitgliedern des Vorstandes der VR Bank HessenLand eG bestellt.

Sollte die BaFin gegen die jeweilige Bestellung Einwendungen erheben, wird der betreffende Kandidat nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung bei der übernehmenden Genossenschaft als Generalbevollmächtigter und als Prokurist weiter beschäftigt. Er soll an den Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. Bis zum Wirksamwerden der Vorstandsbestellung entscheidet über Personalangelegenheiten des Generalbevollmächtigten/Prokuristen der Vorstand der verschmolzenen Genossenschaft. Im Hinblick auf die unter der aufschiebenden Bedingung erfolgte Vorstandsbestellung sollen die den Generalbevollmächtigten/Prokuristen betreffenden Personalangelegenheiten bereits mit dem Personalausschuss des Aufsichtsrates abgestimmt werden.

Die Abgrenzung der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche werden vom Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrats in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

## **b) Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der zukünftigen verschmolzenen Kreditgenossenschaft soll nach Eintragung der Verschmelzung aus dreizehn Mitgliedern bestehen. Dabei entfallen neun Aufsichtsratsmandate auf die übernehmende Genossenschaft und vier Aufsichtsratsmandate auf die übertragende Genossenschaft.

In der ordentlichen Vertreterversammlung der VR Bank HessenLand eG am 12. Juni 2025 werden die vier von der Vertreterversammlung der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG zur Wahl in den Aufsichtsrat nominierten Kandidaten – jeweils aufschiebend bedingt auf die Eintragung der Verschmelzung – in den Aufsichtsrat der übernehmenden Genossenschaft gewählt. Sollte einer der nominierten Kandidaten oder aber alle vier nominierten

Kandidaten wegfallen, gleich aus welchem Grund, steht der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG ein Nachnominierungsrecht zu.

Die Nachnominierung erfolgt, sofern der Wegfall vor Beginn der über diesen Verschmelzungsvertrag beschlussfassenden Vertreterversammlung der übertragenden Genossenschaft eintritt, durch Beschluss der vorgenannten Vertreterversammlung. Sofern der Wegfall nach Beginn der über diesen Verschmelzungsvertrag beschlussfassenden Vertreterversammlung der übertragenden Genossenschaft eintritt, erfolgt die Nachnominierung durch Beschluss des Aufsichtsrates der übertragenden Genossenschaft.

Der Vorstand der übertragenden Genossenschaft hat in Textform die VR Bank HessenLand eG bis zum Beginn der Vertreterversammlung am 12. Juni 2025 über den Nachnominierungsbeschluss zu informieren. Das Nachnominierungsrecht erlischt, wenn

- die Nachnominierung nicht fristgerecht beschlossen wurde oder
- die Nachnominierung nicht form- und fristgerecht der VR Bank HessenLand eG angezeigt wurde.

Die Wahl der von der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG vorgeschlagenen vier Kandidaten in den Aufsichtsrat der übernehmenden Genossenschaft erfolgt in der Vertreterversammlung der VR Bank HessenLand eG für die erste Amtszeit entsprechend der Regelung in § 24 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der VR Bank HessenLand eG.

Zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern der beiden Genossenschaften besteht Einigkeit, dass nach Wirksamwerden der Verschmelzung in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates der verschmolzenen Kreditgenossenschaft, Herrn Dr. Constantin Schmitt als Aufsichtsratsvorsitzenden und Herrn Detlef Krau zu seinem Stellvertreter zu wählen.

## **§ 12**

### **Vertreterversammlungen**

1. Bei beiden Genossenschaften besteht die Generalversammlung in Form der Vertreterversammlung. Die Rechte der Mitglieder werden durch die von ihnen gewählten Vertreter ausgeübt. Nach § 26c Abs. 1 der jeweiligen Satzungen ist derzeit bei beiden Kreditgenossenschaften für je 50 Mitglieder ein Vertreter zu wählen.
2. Die übernehmende Genossenschaft wird in ihrer Vertreterversammlung am 12. Juni 2025 eine Änderung des § 26c Abs. 1 ihrer Satzung beschließen, wonach künftig für je volle 100 Mitglieder ein Vertreter zu wählen ist.
3. Nach der Eintragung der Verschmelzung soll in dem Geschäftsgebiet der verschmolzenen Kreditgenossenschaft, und damit in den ehemaligen Geschäftsgebieten der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG und der VR Bank HessenLand eG, auf Grundlage der Wahlordnung der VR Bank HessenLand eG eine Neuwahl zur Vertreterversammlung der dann unter dem Namen „VR VerbundBank eG“ firmierenden Genossenschaft erfolgen. Dabei soll für je volle 100 Mitglieder der verschmolzenen Genossenschaft ein Vertreter gewählt werden.

4. Zur Vorbereitung und Durchführung dieser Neuwahl sollen in der Vertreterversammlung der VR Bank HessenLand eG am 12. Juni 2025 insgesamt 19 Mitglieder für den neu zu bildenden Wahlausschuss gewählt werden. Dabei entfallen auf die VR Bank HessenLand eG 12 Mitglieder und auf die Volksbank Lauterbach-Schlitz eG sieben für den gemeinsamen Wahlausschuss. Die Vertreterversammlung der VR Bank HessenLand eG am 12. Juni 2025 ist verpflichtet, die von der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG nominierten Mitglieder aufschiebend bedingt auf die Eintragung der Verschmelzung in den Wahlausschuss zu wählen.
5. Der so gebildete Wahlausschuss ist für die Vorbereitung und Durchführung der Neuwahlen nach den Bestimmungen der dann geltenden Wahlordnung zuständig. Für die Neuwahl sind alle Mitglieder der verschmolzenen Genossenschaft aktiv und passiv wahlberechtigt. Der Wahlausschuss stellt bei der Aufstellung der Wahlliste sicher, dass Kandidaten aus allen bisherigen Geschäftsgebieten der beteiligten Genossenschaften in angemessener Weise berücksichtigt werden.

### **§ 13**

#### **Bedingungen und Rücktrittsrecht für die übertragende Genossenschaft**

1. Die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrags ist aufschiebend bedingt durch die folgenden Maßnahmen und Handlungen:
  - a) Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag durch die Vertreterversammlung der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG und die Vertreterversammlung der VR Bank HessenLand eG;
  - b) Bestellung der beiden Vorstandsmitglieder der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG in den gemeinsamen Vorstand der verschmolzenen Kreditgenossenschaft entsprechend des § 11 Abs. 2 a) dieses Vertrages.
2. Die Volksbank Lauterbach-Schlitz eG ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach dem Ende der Verschmelzungsvertreterversammlung der VR Bank HessenLand eG am 12. Juni 2025 durch Erklärung in Textform gegenüber der VR Bank HessenLand eG von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn einer der nachfolgenden Rücktrittsgründe erfüllt ist:
  - a) die von der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG nominierten Kandidaten für den Aufsichtsrat der verschmolzenen Kreditgenossenschaft wurden nicht durch die Verschmelzungsvertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft gemäß § 11 Abs. 2 b) dieses Vertrages gewählt;
  - b) die Verschmelzungsvertreterversammlung der VR Bank HessenLand eG hat die nach der Anlage zu § 3 Abs. 7 dieses Vertrages zur Beschlussfassung anstehenden Satzungsänderungen nicht beschlossen.

Dieses Rücktrittsrecht erlischt, wenn es nicht form- und fristgerecht gegenüber der VR Bank HessenLand eG erklärt wurde.

#### **§ 14**

#### **Verschmelzungsbeschlüsse und Wirksamwerden**

1. Die Beschlussfassung über die Verschmelzung soll zuerst in der Vertreterversammlung der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG am 28. Mai 2025 und anschließend in der Vertreterversammlung der VR Bank HessenLand eG am 12. Juni 2025 erfolgen.
2. Die Verschmelzung wird wirksam mit Eintragung in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Gießen.

#### **§ 15**

#### **Flexible Schlussbilanz und Verschmelzungstichtag**

1. Sollte die Verschmelzung nicht bis zum 31. Dezember 2025 in das Genossenschaftsregister der übernehmenden Genossenschaft eingetragen worden sein, so ändert sich der Schlussbilanz- und Verschmelzungstichtag wie folgt:
  - a) Der Verschmelzung wird abweichend von § 7 dieses Vertrages die Schlussbilanz zum 31. Dezember 2025 zugrunde gelegt.
  - b) Der Verschmelzungstichtag gemäß § 7 dieses Vertrages verschiebt sich auf den 1. Januar 2026.
  - c) Die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft haben einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn nach § 7 des Vertrages erst ab dem 1. Januar 2026 auf der Basis der zu diesem Stichtag vorhandenen Geschäftsguthaben.
2. Sollte die Verschmelzung auch nicht bis zum 31. Dezember 2025 oder bis zum 31.12. eines der Folgejahre in das Genossenschaftsregister der übernehmenden Genossenschaft eingetragen worden sein, so verschieben sich die in Absatz 1 genannten Stichtage jeweils um ein Jahr entsprechend den Regelungen in Absatz 1.

#### **§ 16**

#### **Kosten und Steuern**

1. Die Kosten dieses Verschmelzungsvertrags und seiner Vorbereitung sowie der zu seiner Ausführung ggf. notwendig werdenden weiteren Rechtshandlungen einschließlich der damit verbundenen etwaigen Gebühren und sonstigen Abgaben trägt die VR Bank HessenLand eG zu 67 % und die Volksbank Lauterbach-Schlitz eG zu 33 %.
2. Sollte die Verschmelzung zwischen den beteiligten Genossenschaften scheitern, gleich aus welchem Grund, so trägt jede beteiligte Genossenschaft die Hälfte der anfallenden Kosten.

## § 17 Hinweise des Notars

Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf folgendes:

- (1) Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit des jeweiligen Zustimmungsbeschlusses der beteiligten Genossenschaften in notarieller Form, § 13 UmwG.
- (2) Gläubigern der beiden Genossenschaften ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßnahme des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.
- (3) Die zwischen den Genossenschaften und ihren Mitgliedern und Kunden bestehenden vertraglichen Vereinbarungen werden durch die Verschmelzung nicht berührt.
- (4) Auf die Bestimmungen der §§ 79 ff., 81, 83, 86 bis 89, 16 bis 19, 20, 22 und 25 UmwG wird hingewiesen, und zwar:
  - dass die Mitglieder der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG keinen Wertverlust erleiden;
  - dass die Verschmelzung erst mit der Eintragung im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Gießen wirksam wird;
  - dass die Registeranmeldung in notarieller Form und innerhalb der Frist von acht Monaten gemäß § 17 Abs. 2 UmwG bis zum 31. August 2025 zu erfolgen hat.
  - auf die Wirkungen der Verschmelzung, nämlich insbesondere:
    - Übergang des Vermögens als Ganzes; das Vermögen geht jeweils mit der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister auf die VR Bank HessenLand eG über – Gesamtrechtsnachfolge –,
    - ebenfalls Forderungen und Verbindlichkeiten;
    - der Eigentumsübergang erfasst auch eventuell im Ausland gelegenes Vermögen;
    - ebenfalls gehen sämtliche Beteiligungen der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG an Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und/oder als stille Gesellschafterin an einem Gewerbebetrieb auf die VR Bank HessenLand eG über; die diesen Beteiligungen zugrundeliegenden Verträge, welche ggf. ein Sonderkündigungsrecht enthalten, können durch den Notar nicht geprüft werden. Gleiches gilt auch, wenn die Genossenschaft(en) ggf. haupt- oder unterbeteiligtes Mitglied einer Unterbeteiligungsgesellschaft ist/sind.
  - ggf. bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge erlöschen, wenn Ober- und Untergesellschaft miteinander verschmolzen werden;
  - schuldrechtliche Beziehungen zwischen Mitgliedern/Kunden und der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG (z. B. Miet-, Arbeits-, Darlehnsverträge) entfallen nicht, sie gelten nach der Verschmelzung zwischen Mitgliedern/Kunden und der VR Bank HessenLand eG fort;
  - Erlöschen der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG mit Eintragung der Verschmelzung:
    - Die Organe können jeweils keinerlei Rechtsgeschäfte mehr vornehmen;
    - die Organe der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG bestehen nicht mehr; evtl. erteilte Handlungsvollmachten und Prokuren erlöschen;

- eventuelle Anstellungsverträge gehen auf die VR Bank HessenLand eG über, es sei denn, sie werden gekündigt;
- evtl. Rechte Dritter an den Geschäftsanteilen der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG setzen sich fort;
- die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, die die übertragende Genossenschaft, ihre Mitglieder oder Gläubiger durch die Verschmelzung erleiden (§ 25 Abs. 1 UmwG); Mitglieder der beiden Organe, die bei der Prüfung der Vermögenslage der beiden Kreditgenossenschaften und beim Abschluss des Verschmelzungsvertrags ihre Sorgfaltspflicht beobachtet haben, sind von der Ersatzpflicht befreit.

Weitere, im Zusammenhang mit der Verschmelzung auftretende Fragen sind unter dem Gesichtspunkt zu regeln, dass der Betrieb in einem größeren genossenschaftlichen Rahmen fortgeführt wird. Unklarheiten und Zweifel bei der Auslegung bzw. der Anwendung dieses Vertrages werden unter Einschaltung des gesetzlichen Prüfungsverbandes in gütlichem Einvernehmen mit dem Ziel einer Verbesserung der genossenschaftlichen Leistung behoben.

(5) Der Notar hat die Beteiligten weiter darauf hingewiesen,

- a) dass er nicht über die steuerlichen Folgen dieses Rechtsgeschäfts belehren kann und es angeraten ist, vor der Beurkundung sich entsprechende Auskünfte von einem Steuerberater einzuholen,
- b) dass Gesamtschuldnerhaftung für anfallende Kosten besteht,
- c) dass er diesen Vertrag dem Finanzamt anzeigen wird und
- d) dass ggf. der Vertrag die Zahlung von Grunderwerbsteuer auslösen kann.

### **§ 18 Durchführungsvollmacht**

Die jeweiligen Genossenschaften bevollmächtigen, und zwar ein jeder für sich, hiermit die Notarangestellten,

Herrn Manfred Kraus  
Frau Claudia Martin-Finis  
Frau Sandra Szabo

und zwar jede einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle zur Durchführung dieser Urkunde erforderlichen Erklärungen vor dem amtierenden Notar für sie abzugeben, insbesondere, soweit diese zur Behebung etwaiger Beanstandungen durch Behörden oder Gerichte erforderlich sind. Die Bevollmächtigte ist ebenfalls berechtigt, die entsprechenden Anmeldungen gegenüber dem Amtsgericht vorzunehmen und die damit verbundenen Erklärungen abzugeben.

Von der Vollmacht kann nur vor dem amtierenden Notar oder dessen Vertreter Gebrauch gemacht werden.

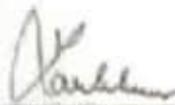
## § 19 Schlussbestimmungen

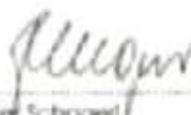
1. Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so soll an die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine angemessene Ersatzregelung treten, die dem Geist dieses Vertrages gerecht wird und von der angenommen werden kann, dass die an diesem Vertrag beteiligten Genossenschaften sie vereinbart hätten, wenn sie die Nichtigkeit gekannt hätten. Die übrigen Bestimmungen des Vertrags bleiben von der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit unberührt.
  
2. Von dieser Urkunde erhalten:
  - Die jeweiligen Genossenschaften jeweils eine beglaubigte Fotokopie,
  - Das zuständige Finanzamt, Veranlagungsstelle, eine einfache Kopie.
  - Dem zuständigen Registergericht wird die Urkunde auf dem elektronischen Wege übersandt.

Die Niederschrift wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig, wie folgt unterschrieben:

  
.....  
Hermut Euer

  
.....  
Ralph Kern

  
.....  
Norbert Löffenschläger

  
.....  
Alexander Schögel

  
.....  
Dr. Tobias Koch, Notar

# Anlage 1

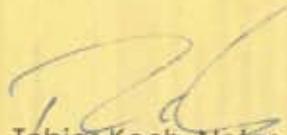
(bestehend aus Blatt 1 bis Blatt 10)

zur Urkunde des Notars

**Dr. Tobias Koch mit dem Amtssitz in Kirchhain**

vom 2. Mai 2025, UVZ.Nr. **291** /2025



  
Dr. Tobias Koch, Notar

VR Bank HessenLand eG		VR VerbundBank eG		Anmerkung zur Abweichung
§ 1	Firma und Sitz		unverändert	
-1	Die Firma der Genossenschaft lautet: VR Bank HessenLand eG	-1	Die Firma der Genossenschaftsbank lautet: VR VerbundBank eG	abweichende Firma
§ 2	Zweck und Gegenstand		unverändert	
-2	Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften sowie des Waren- und Dienstleistungsgeschäfts, insbesondere		unverändert	
k)	der Handel mit sonstigen Waren;	k)	der Handel mit sonstigen Waren und Erbringung sonstiger Dienstleistungen;	zusätzlich Erbringung sonstiger Dienstleistungen bei VR VerbundBank eG
l)	die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung von Energien sowie der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom und/oder Wärme.	l)	die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung von Energien sowie der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom und/oder Wärme.	Fortsetzung der Aufzählung durch "; " statt ". " bei VR VerbundBank eG
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft		unverändert	
-2	Die Mitgliedschaft wird erworben durch		unverändert	
a)	eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und		eine unbedingte Beitrittserklärung des Antragstellers in Textform (§ 126b BGB), die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und	Anpassung der Formulierung auf Grundlage des Bürokratieentlastungsgesetzes bei VR VerbundBank eG
§ 5	Kündigung		unverändert	
-3	Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.		Die Kündigung muss in Textform erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.	Anpassung der Formulierung auf Grundlage des Bürokratieentlastungsgesetzes bei VR VerbundBank eG
§ 6	Übertragung des Geschäftsguthabens		unverändert	
-1	Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.		Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch Vereinbarung in Textform einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.	Anpassung der Formulierung auf Grundlage des Bürokratieentlastungsgesetzes bei VR VerbundBank eG
§ 11	Rechte der Mitglieder		unverändert	
	Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,		unverändert	
d)	Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen;		Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen;	Abweichung durch Verwendung Plural bei VR VerbundBank eG
§ 15	Vertretung		unverändert	

VR Bank HessenLand eG	VR VerbundBank eG	Anmerkung zur Abweichung
<p>-1 Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.</p>	<p>Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Z. Alternative BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.</p>	<p>Bei VR VerbundBank eG zusätzlich Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung nach §181 Z. Alternative BGB</p>
<p>§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis</p> <p>2 Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen; dieser kann einen Vorsitzenden des Vorstandes ernennen; er kann einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.</p>	<p>unverändert</p> <p>Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen; dieser kann einen oder mehrere Vorsitzende/n oder Sprecher des Vorstandes ernennen; er kann ferner einen oder mehrere stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vorstandes ernennen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.</p>	<p>Bei VR VerbundBank eG zusätzliche Option auf mehrere Vorsitzende/Sprecher bzw. mehrere stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes.</p>
<p>§ 19 Willensbildung</p> <p>-3 Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>unverändert</p> <p>Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>Bei VR VerbundBank eG zusätzlich die virtuelle bzw. hybride Sitzung möglich, ferner angepasste Formulierung zur schriftlichen Abstimmung bzw. Fernkommunikationsmedien.</p>
<p>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>-1 Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:</p> <p>a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; soweit sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro übersteigen; ausgenommen sind der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen sowie deren Veräußerung;</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2 Mio. Euro übersteigen; ausgenommen sind der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen sowie deren Veräußerung;</p>	<p>Bei VR VerbundBank eG erhöhte Freigrenze auf EUR 2 Mio.</p>

VR Bank HessenLand eG	VR VerbundBank eG	Anmerkung zur Abweichung
<p>d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 100.000,00 EUR sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR sowie die Satzung der BVR Institutssicherung GmbH;</p> <p>f) die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung, die Durchführung der Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Vertreter (§ 36a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Vertreter an der Vertreterversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 36a Abs. 4), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Vertreterversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§ 36c);</p> <p>-2 Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.</p> <p>-4 Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats <u>anwesend</u> sind.</p>	<p>die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 500.000,00 EUR sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR sowie der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH;</p> <p>die Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Abs. 5), die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung, die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Vertreterversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§ 36c Abs. 7);</p> <p>n) die Einführung und Änderung von Rabatt-, genossenschaftlichen Rückvergütungs- oder Bonusystemen für die Mitglieder der Genossenschaft.</p> <p>Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats <u>mitwirken</u>.</p>	<p>Bei VR VerbundBank eG erhöhte Freigrenze auf TEUR 500</p> <p>Bei VR VerbundBank eG aktualisierte Formulierung hinsichtlich der Anpassungen zu virtuellen bzw. hybriden Sitzung gem §§ 36</p> <p>Zusätzliche Aufführung von Buchstabe n) bei VR VerbundBank eG</p> <p>Zusätzliche Aufführung bei VR VerbundBank eG hinsichtlich virtueller/hybrider Versammlungen</p> <p>Abweichende Formulierung hinsichtlich Grad der Beteiligung; bei VR Bank HessenLand eG "anwesend sind" und bei VR VerbundBank eG mitwirken</p>
<p>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats</p> <p>-1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens neun <u>höchstens 18</u> Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden. Fusionsbedingt kann der Aufsichtsrat vorübergehend aus mehr als achtzehn Mitgliedern bestehen. In diesem Fall werden für die aus Altersgründen, durch Tod, Ausschluss oder Austritt ausscheidenden Mitglieder solange keine Ersatzmitglieder gewählt, bis die Gesamtzahl von achtzehn Aufsichtsratsmitgliedern erreicht wird. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.</p>	<p>unverändert</p> <p>Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens neun Mitgliedern die von der Vertreterversammlung gewählt werden. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder soll durch drei teilbar sein. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.</p>	<p>Entfall der Höchstgrenzen für die Besetzung des Aufsichtsrates, Aufnahme der zusätzlichen Anforderung hinsichtlich der Teilbarkeit, sowie Entfall zusätzlicher Formulierung für das Vorgehen im Rahmen der Fusion bei VR VerbundBank eG</p>

Buchstabe ergänzt  
Notar

VR Bank HessenLand eG	VR VerbundBank eG	Anmerkung zur Abweichung
<p>-4 Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist, und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die <b>schriftliche Erklärung</b> der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.</p>	<p>Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist, und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die <b>Erklärung in Textform</b> der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.</p>	<p>Anpassung der Formulierung auf Grundlage des Bürokratieentlastungsgesetzes bei VR VerbundBank eG</p>
<p><b>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</b></p> <p>-1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratsitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.</p> <p>-3 Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege <b>schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.</b></p> <p>-4 Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder <b>schriftlich</b> unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.</p>	<p>unverändert</p> <p>Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen <b>oder mehrere</b> Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratsitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.</p> <p>Aufsichtsratsitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratsitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder <b>in Textform</b> unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.</p>	<p>Ergänzung der Option auf mehrere Stellvertreter bei VR VerbundBank eG</p> <p>Bei VR VerbundBank eG zusätzlich die virtuelle bzw. hybride Sitzung möglich, ferner angepasste Formulierung zur schriftlichen Abstimmung bzw. Fernkommunikationsmedien</p> <p>Anpassung der Formulierung auf Grundlage des Bürokratieentlastungsgesetzes bei VR VerbundBank eG</p>
<p>§ 26c. Wahlturnus und Zahl der Vertreter</p>	<p>unverändert</p>	

VR Bank HessenLand eG	VR VerbundBank eG	Anmerkung zur Abweichung
<p>-1 Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle fünf Jahre statt. Für je <b>fünfzig</b> Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 26 e Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich sind - unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens - mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen.</p>	<p>Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle fünf Jahre statt. Für je <b>100</b> Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 26 e Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich sind - unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens - mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen.</p>	<p>Erhöhung des Verhältniss auf 100:1 bei VR VerbundBank eG</p>
<p><b>§ 26d Aktives Wahlrecht</b> -5 Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses <b>schriftlich</b> nachweisen.</p>	<p>unverändert Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses <b>in geeigneter Form</b> nachweisen.</p>	<p>Anpassung der Formulierung auf Grundlage des Bürokratieentlastungsgesetzes bei VR VerbundBank eG</p>
<p><b>§ 26e Wahlverfahren</b> -2 Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. <b>der Beschluss des Vorstands muss einstimmig gefasst werden.</b> Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.</p>	<p>unverändert Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.</p>	<p>Entfall der zusätzlichen Vorgabe bei VR VerbundBank eG, dass Vorstandsbeschluss einstimmig sein muss</p>
<p><b>§ 26f Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes</b> -4 Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist, und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die <b>schriftliche Erklärung</b> der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.</p>	<p>unverändert Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist, und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die <b>Erklärung in Textform</b> der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.</p>	<p>Anpassung der Formulierung auf Grundlage des Bürokratieentlastungsgesetzes bei VR VerbundBank eG</p>
<p><b>§ 27 Frist und Tagungsort</b> -1 Die Vertreterversammlungen <b>sollen möglichst abwechselnd in den Regionen Alsfeld, Kirchhain und Schwalmstadt abgehalten werden</b>, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen Tagungsort oder deren <b>ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.</b></p>	<p>unverändert Die Vertreterversammlung <b>findet am Sitz der Genossenschaft statt</b>, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen Tagungsort <b>und/oder eine andere Form der Versammlung (§ 36a)</b> festlegen.</p>	<p>Entfall der bisherigen geographischen Einschränkung zum Versammlungsort sowie abweichende Verweise auf hybride/virtuelle Durchführung bei VR VerbundBank eG</p>
<p><b>§ 28 Einberufung und Tagesordnung</b> -1 Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung <b>berechtig und verpflichtet</b>, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.</p>	<p>unverändert Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.</p>	<p>Entfall der zusätzliche Berechtigung bei VR VerbundBank eG</p>

VR Bank Hessenland eG	VR VerbundBank eG	Anmerkung zur Abweichung
<p>-2 Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es <del>der Unterschriften</del> mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch von 500 Mitgliedern. Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.</p> <p>-3 Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. <del>Die §§ 36a bis 36c bleiben unberührt.</del> Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.</p> <p>-4 Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es <del>der Unterschriften</del> mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch von 500 Mitgliedern. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.</p> <p>-7 In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie <del>zwei</del> Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.</p>	<p>Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch 500 Mitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung teilnehmen, das Rede- und Antragsrecht wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.</p> <p>Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, die Form der Versammlung, im Fall des § 36a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 36a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. § 36c Absatz 2 bleibt unberührt. Die Tagesordnung der Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in den Genossenschaftsblättern oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform bekannt zu machen.</p> <p>Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch 500 Mitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.</p> <p>In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie <del>zwei</del> Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.</p>	<p>Entfall des zusätzlichen Unterschriftsformalis sowie Streichung des "von" bei VR VerbundBank eG</p> <p>Abweichende Formulierungen hinsichtlich der Nutzung hybrider/virtueller Versammlungen bei VR VerbundBank eG, umfangreichere Verweise</p> <p>Entfall des zusätzlichen Unterschriftsformalis sowie Streichung des "von" bei VR VerbundBank eG</p> <p>Erhöhung der Frist bei VR VerbundBank eG</p>
§ 29 Versammlungsleitung	unverändert	

VR Bank HessenLand eG	VR VerbundBank eG	Anmerkung zur Abweichung
Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der Vorsitzende des Vorstandes oder ein anderes Mitglied der Verwaltung (Versammlungsleiter). Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.	Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.	Anpassung der Vertretungsregelung auf den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden, wobei auch andere Versammlungsleiter beschlossen werden können
<p>§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung</p> <p>Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über</p> <p>f) Widerruf <b>und</b> Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;</p> <p>jj) Festsetzung der Beschränkungen bei <b>Kreditgewährungen</b> gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>Widerruf <del>der</del> Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;</p> <p>Festsetzung der Beschränkungen bei <b>Kreditgewährung</b> gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;</p>	<p>Fehlerhafte Formulierung bei VR Bank HessenLand eG ("und" statt "der")</p> <p>Kreditgewährung vs KreditgewährungEN</p>
<p>§ 31 Mehrheitsanforderung</p> <p>-3 Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Vertreter in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.</p>	<p>unverändert</p> <p>Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Vertreter in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder <del>die</del> Änderung der Rechtsform beschließen.</p>	<p>Ergänzung "die" bei VR VerbundBank eG</p>
<p>§ 35 Versammlungsniederschrift</p> <p>-2 Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p>	<p>unverändert</p> <p>Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, <b>Form der Versammlung und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Abs. 3) zusätzlich die Form der Erörterungsphase</b>, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. <b>Bei Versammlungen nach § 36a Abs. 1 oder im Fall einer virtuellen Erörterungsphase im Rahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 36a Abs. 3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben.</b> Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p>	<p>Zusätzliche Formulierungen bei VR VerbundBank eG hinsichtlich der hybriden/virtuellen Durchführung</p>

VR Bank Hessenland eG	VR VerbundBank eG	Anmerkung zur Abweichung
-5 Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.	Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall des § 36a der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Vertreter beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.	Entfall von Verweis auf §36b aufgrund der Neustrukturierung im Rahmen der virtuellen/hybriden Versammlung
§ 36a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Vertreterversammlung (virtuelle Vertreterversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung	§ 36a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren	Nutzung der aktuellen Fassung hinsichtlich der hybriden/virtuellen Durchführung bei VR VerbundBank eG
-1 Die Vertreterversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Vertreter abgehalten werden (virtuelle Vertreterversammlung). In diesem Fall sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.	Die Vertreterversammlung kann ohne physische Präsenz der Vertreter an einem Ort abgehalten werden (virtuelle Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Vertretern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Vertreter ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.	Nutzung der aktuellen Fassung hinsichtlich der hybriden/virtuellen Durchführung bei VR VerbundBank eG
-2 Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in der Vertreterversammlung ermöglicht.	Die Teilnahme an der Vertreterversammlung kann auch teilweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Vertretern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Vertreter, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.	Nutzung der aktuellen Fassung hinsichtlich der hybriden/virtuellen Durchführung bei VR VerbundBank eG
-3 Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsweg vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Vertreterversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Vertreterversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.	Die Teilnahme an der Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Vertreter ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.	Nutzung der aktuellen Fassung hinsichtlich der hybriden/virtuellen Durchführung bei VR VerbundBank eG

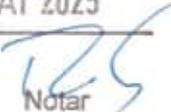
VR Bank HessenLand eG	VR VerbundBank eG	Anmerkung zur Abweichung
-4 Die Vertreter können an der Vertreterversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.		Entfall Abs. 4 im Rahmen der Nutzung der aktuellen Fassung hinsichtlich der hybriden/virtuellen Durchführung bei VR VerbundBank eG
<p>§ 36c Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton</p> <p>Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.</p>	<p>36c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton.</p> <p>1 Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn</p> <p>der Aufsichtsrat diese Teilnahmemöglichkeit zulässt,</p> <p>dies mindestens 1 Woche vor der Vertreterversammlung beim Vorstand in Textform beantragt wurde und</p> <p>das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als 6 Stunden benötigen würde.</p> <p>2 Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.</p>	<p>Nutzung der aktuellen Fassung hinsichtlich der Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern sowie hybriden/virtuellen Durchführung bei VR VerbundBank eG</p> <p>Nutzung der aktuellen Fassung hinsichtlich der virtuellen Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an Präsenzversammlungen bei VR VerbundBank eG</p> <p>Nutzung der aktuellen Fassung hinsichtlich der virtuellen Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an Präsenzversammlungen bei VR VerbundBank eG</p> <p>Nutzung der aktuellen Fassung hinsichtlich der virtuellen Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an Präsenzversammlungen bei VR VerbundBank eG</p> <p>Nutzung der aktuellen Fassung hinsichtlich der virtuellen Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an Präsenzversammlungen bei VR VerbundBank eG</p> <p>Absatz inhaltlich identisch, jedoch bei VR Bank HessenLand eG allein in § 36c, bei VR VerbundBank eG als Abs. 2</p>
<p>§ 37 Geschäftsanteil und Geschäfts Guthaben</p> <p>-1 Der Geschäftsanteil beträgt 60 EUR.</p> <p>-2 Der Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung in Raten zulassen.</p>	<p>unverändert</p> <p>Der Geschäftsanteil beträgt 50,00 EUR.</p> <p>Der Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen.</p>	<p>Änderung des Geschäftsanteils auf EUR 50 bei VR VerbundBank eG</p> <p>Bei VR VerbundBank eG ist die sofortige Einzahlung vorgesehen.</p>
<p>§ 40 Nachschusspflicht</p> <p>-1 Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 125,00 EURO.</p> <p>-2 Ab dem 01. Januar 2022 ist die Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen.</p>	<p>unverändert</p> <p>Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>	<p>Entfall der alten Formulierung bei VR VerbundBank eG</p> <p>Entfall der alten Formulierung bei VR VerbundBank eG</p>
§ 46 Bekanntmachungen	unverändert	

Ziffer ergänzt  
Notar

VR Bank Hessenland eG	VR Verbundbank eG	Anmerkung zur Abweichung
<p>-1 Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p> <p>Der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	<p>Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Unternehmensregister veröffentlicht.</p>	<p>Erfall des doppelten Hinweises auf Jahresabschluss, Lagebericht und § 325 HGB</p>

Diese Fotokopie ist eine einwandfreie und vollständige Wiedergabe der mir vorliegenden Urschrift, was ich hiermit beglaubige.

Kirchhain, den 02. MAI 2025

  
Notar



# **Verschmelzungsbericht**

**(gemäß § 8 UmwG)**

**über die Verschmelzung der**

**VR Bank HessenLand eG**

**mit Sitz in Alsfeld**

**mit der**

**Volksbank Lauterbach-Schlitz eG**

**mit Sitz in Lauterbach**

## Inhalt

I. Einleitung .....	5
II. Übertragende Genossenschaft .....	6
1. Ausgangslage.....	6
2. Beteiligungen .....	6
3. Wirtschaftliche Lage der übertragenden Genossenschaft .....	6
4. Schlussbilanz zum 31.12.2024 .....	6
5. Rechtliche und wirtschaftliche Eckdaten im Überblick.....	7
III. Übernehmende Genossenschaft .....	8
1. Ausgangslage.....	8
2. Beteiligungen .....	8
3. Wirtschaftliche Lage der übernehmenden Genossenschaft .....	8
4. Schlussbilanz zum 31.12.2024 .....	9
5. Rechtliche und wirtschaftliche Eckdaten im Überblick: .....	10
IV. Gründe für die Verschmelzung .....	10
1. Strategische Neupositionierung auf dem heimischen Markt.....	10
2. Negative demographische Entwicklung.....	11
3. Wettbewerb – verändertes Kundenverhalten.....	12
4. Zunehmende Regulatorik.....	12
5. Künstliche Intelligenz / Digitalisierung.....	12
V. Wirtschaftliche Erläuterung der Verschmelzung .....	12
1. Vorbemerkungen .....	12
2. Eckdaten der neuen VR VerbundBank eG .....	13
3. Ziele und Chancen der neuen VR VerbundBank eG.....	13
3.1 Selbstverständnis.....	13
3.2 Strategische Geschäftsfelder .....	14
3.3 Marktgebiete, Beratungszentren, Filialen, Web, App .....	14
3.4 Aufbauorganisation .....	15
3.5 Wirtschaftliche Prognose für die Entwicklung nach der Verschmelzung.....	15
VI. Mögliche Alternativen.....	15
1. Verschmelzung auf/mit einer anderen Genossenschaft .....	15
2. Verschmelzung zur Neugründung.....	16
3. Verschmelzung der VR Bank HessenLand eG auf die Volksbank Lauterbach-Schlitz eG..	16
4. Vermögensübertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge .....	16

5.	Ausgliederung des Bankgeschäfts gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG .....	17
6.	Sonstige Alternativen.....	18
VII.	Erläuterungen zum Verschmelzungsvertrag.....	19
1.	Allgemeine Anmerkungen.....	19
2.	Erläuterungen des Verschmelzungsvertrages im Einzelnen .....	20
§ 1	Präambel, Zielsetzung und Wirksamkeit .....	20
§ 2	Gesamtrechtsnachfolge .....	20
§ 3	Kapitalgrundlagen, Satzung, Satzungsänderungen .....	21
a.	Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben, Einzahlungspflichten.....	21
b.	Nachschusspflicht .....	21
c.	Kündigungsfristen .....	22
d.	Satzungsänderungen .....	22
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft .....	22
§ 5	Firma, Sitz.....	23
§ 6	Anteil am Bilanzgewinn.....	23
§ 7	Verschmelzungstichtag, Schlussbilanz .....	24
§ 8	Sonderrechte .....	24
§ 9	Besondere Vorteile .....	24
§ 10	Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen.....	25
§ 11	Vorstand, Aufsichtsrat .....	27
§ 12	Vertreterversammlungen .....	28
§ 13	Bedingungen und Rücktrittsrecht für die übertragende Genossenschaft.....	29
§ 14	Verschmelzungsbeschlüsse und Wirksamwerden.....	30
§ 15	Flexible Schlussbilanz und Verschmelzungstichtag.....	30
§ 16	Kosten und Steuern .....	30
§ 17	Hinweise des Notars .....	31
§ 18	Durchführungsvollmacht .....	31
§ 19	Schlussbestimmungen .....	31
3.	Erläuterungen zum Umtauschverhältnis .....	31
VIII.	Bilanzielle Auswirkung der Verschmelzung .....	33
IX.	Steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung .....	33
X.	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen der Verschmelzung.....	34
1.	Wirkung der Verschmelzung.....	34
2.	Möglichkeiten der Ausschlagung der Mitgliedschaft.....	35
3.	Zukünftige Satzung der verschmolzenen Genossenschaft .....	36
3.1	Allgemeine Ausführungen .....	36

3.2 Unterschiede zur Satzung der übertragenden Genossenschaft.....	36
3.3 Geplante Satzungsänderungen.....	37
XI. Schlussbemerkungen .....	37

## I. Einleitung

Der Vorstand der

VR Bank HessenLand eG mit Sitz in Alsfeld

eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Gießen unter GnR 472

Vorstände: Helmut Euler, Ralph Kehl

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Constantin Schmitt

– nachstehend auch „**übernehmende Genossenschaft**“ genannt –

und der Vorstand der

Volksbank Lauterbach - Schlitz eG mit Sitz in Lauterbach

eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Gießen unter GnR 431

Vorstände: Norbert Lautenschläger, Alexander Schagerl

Aufsichtsratsvorsitzender: Hans-Albrecht Lerch

– nachstehend auch „**übertragende Genossenschaft**“ genannt –

haben am 2. Mai 2025 einen Verschmelzungsvertrag über die Verschmelzung der Volksbank Lauterbach - Schlitz eG als übertragender Rechtsträger auf die VR Bank HessenLand eG als übernehmender Rechtsträger abgeschlossen.

Der Verschmelzungsvertrag soll der ordentlichen Vertreterversammlung der übertragenden Genossenschaft am 28.05.2025 und der ordentlichen Vertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft am 12.06.2025 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Zur Unterrichtung der Mitglieder beider Genossenschaften und zur Vorbereitung der Beschlussfassungen erstatten die Vorstände beider Genossenschaften nach § 8 UmwG den folgenden gemeinsamen Verschmelzungsbericht.

## II. Übertragende Genossenschaft

### 1. Ausgangslage

Neben ihrer Hauptstelle in Lauterbach unterhält die übertragende Genossenschaft 4 weitere Geschäftsstellen (einschl. SB-Stellen). Zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2024 hatte die übertragende Genossenschaft 92 Mitarbeiter. Sie hat keinen Betriebsrat. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus 7 Mitgliedern. Zum 31.12.2024 liegt ein geprüfter und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehener Jahresabschluss vor.

### 2. Beteiligungen

Die übertragende Genossenschaft ist an keinen Gesellschaften wesentlich beteiligt.

### 3. Wirtschaftliche Lage der übertragenden Genossenschaft

Die Vermögenslage ist geordnet. Die Gesamtkapitalquote liegt deutlich über den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen. Die Bank war jederzeit in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nach Art, Höhe und Fristigkeit nachzukommen. Die ordentliche Ertragslage zeigt ein zufriedenstellendes Betriebsergebnis vor Bewertung. Die Bildung von Risikovorsorgen belastete das Ergebnis, die Zuführungen zu Wertberichtigungen und Abschreibungen wurden durch positive Beiträge aus den Eigenanlagen und Beteiligungen abgemildert.

### 4. Schlussbilanz zum 31.12.2024

Zwischen dem Stichtag der Aufstellung der Schlussbilanz und dem Tag der Erstellung dieses Verschmelzungsberichts haben sich keine wesentlichen Veränderungen in den Wertansätzen und den Vermögensverhältnissen ergeben, so dass die Schlussbilanz ein zutreffendes Bild über die wirtschaftlichen Verhältnisse der übertragenden Genossenschaft zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Berichts gibt.

Das Rechnungswesen der Genossenschaft wird den gesetzlichen und betrieblichen Anforderungen gerecht. Die Schlussbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anhang zum 31.12.2024 sind ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt und durch ein vollständiges Inventar belegt. Gliederung und Bewertung entsprechen Gesetz und Satzung. Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rechnungsabgrenzungen bestehen in angemessener Höhe.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 sowie der Lagebericht wurden unter dem Datum vom 07.05.2025 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Verwendung des Jahresüberschusses für das Geschäftsjahr 2024 ist wie folgt vorgesehen:

Jahresüberschuss inkl. Gewinnvortrag	TEUR 1.228
- Dividendenzahlung (3,5 %)	TEUR 572
- Einstellung in die gesetzlichen Rücklagen	TEUR 300
- Einstellung in die anderen Rücklagen	TEUR 350
- Gewinnvortrag	TEUR 6

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft sind geordnet. Die Zahlungsfähigkeit war im Berichtszeitraum jederzeit gegeben. Die Schlussbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht und Bestätigungsvermerk werden mit Versendung der Einladungen zu der Vertreterversammlungen, die über die Verschmelzung beschließen, in den Geschäftsräumen der beiden Genossenschaften sowie in den jeweiligen Versammlungen ausgelegt.

## 5. Rechtliche und wirtschaftliche Eckdaten im Überblick

<b>Gesellschaftsrechtliche Eckdaten</b>	
Anzahl der Mitglieder	9.283
Höhe des Geschäftsanteils (€)	50
Geschäftsguthaben (Mio. €)	16,6
Anzahl der Geschäftsanteile	324.443

<b>Wirtschaftliche Eckdaten</b>	
Bilanzsumme (Mio. €)	670,7
Betreutes Kundenvolumen (Mio. €)	1.446,0
Eigenkapital (Mio. €)*	100
Gesamtkapitalquote (in %)*	19,2
Betriebsergebnis (vor Bewertung, Mio. €)	5,9
Betriebsergebnis (nach Bewertung, Mio. €)	2,5
Aufwands-Ertragsrelation (in %)	64,4

\* die angegebenen Werte berücksichtigen die vorgesehene Gewinnthesaurierung per 31.12.2024

<b>Betriebliche Eckdaten</b>	
Geschäftsstellen (einschl. SB)	5
Kunden	24.916
Mitarbeiter	
- Köpfe	92
- Vollzeit (umgerechnet)	81,5
Tochtergesellschaften	-,-

### III. Übernehmende Genossenschaft

#### 1. Ausgangslage

Neben ihrer Hauptstelle in Alsfeld unterhält die übernehmende Genossenschaft 17 weitere Geschäftsstellen (einschl. SB-Stellen). Zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2024 hatte die übernehmende Genossenschaft 267 Mitarbeiter. Sie hat einen Betriebsrat. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus 11 Mitgliedern. Zum 31.12.2024 liegt ein geprüfter und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehener Jahresabschluss sowie Konzernabschluss vor.

#### 2. Beteiligungen

Die übernehmende Genossenschaft ist an folgenden Gesellschaften wesentlich beteiligt:

Gesellschaft	Anteil	Eigenkapital (TEUR) 2024	Umsatz (TEUR) 2024
Raiffeisen Waren GmbH & Co. Betriebs KG Alsfeld-Kirchhain	95 %	15.257	127.779
Raiffeisen Waren GmbH	100 %	297	5
Hausverwaltung Wigbert Hill GmbH	100 %	365	721
GenoDienste GmbH	100 %	234	2.128
GenoIT GmbH	75 %	1.593	824
GenoRisk GmbH	75 %	140	278
GenoEnergie GmbH	100%	100	0
BWP Bürgerwindpark Zwirnberg Betriebs GmbH & Co. KG	100%	0	0
Zwirnberg Verwaltungs GmbH	100%	26	0

#### 3. Wirtschaftliche Lage der übernehmenden Genossenschaft

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft sind geordnet. Die Gesamtkapitalquote liegt deutlich über den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen. Die Bank war jederzeit in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nach Art, Höhe und Fristigkeit nachzukommen. Die

Ertragslage der Bank war im Geschäftsjahr 2024 auf Basis des Ergebnisses vor gewinnabhängigen Steuern gut.

#### 4. Schlussbilanz zum 31.12.2024

Zwischen dem Stichtag der Aufstellung der Schlussbilanz und dem Tag der Erstellung dieses Verschmelzungsberichts haben sich keine wesentlichen Veränderungen in den Wertansätzen und den Vermögensverhältnissen ergeben, so dass die Schlussbilanz ein zutreffendes Bild über die wirtschaftlichen Verhältnisse der übernehmenden Genossenschaft zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Berichts gibt.

Das Rechnungswesen der Genossenschaft wird den gesetzlichen und betrieblichen Anforderungen gerecht. Die Schlussbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anhang zum 31.12.2024 sind ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt und durch ein vollständiges Inventar belegt. Gliederung und Bewertung entsprechen Gesetz und Satzung. Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rechnungsabgrenzungen bestehen in angemessener Höhe.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 sowie der Lagebericht wurden unter dem Datum vom 22.04.2025 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Das gleiche gilt für den Konzernabschluss.

Die Verwendung des Jahresüberschusses für das Geschäftsjahr 2024 ist wie folgt vorgesehen:

Jahresüberschuss inkl. Gewinnvortrag	TEUR 3.261
- Dividendenzahlung (4 %)	TEUR 1.405
- Einstellung in die gesetzlichen Rücklagen	TEUR 900
- Einstellung in die anderen Rücklagen	TEUR 900
- Gewinnvortrag	TEUR 56

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft sind geordnet. Die Zahlungsfähigkeit war im Berichtszeitraum jederzeit gegeben. Die Schlussbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht und Bestätigungsvermerk werden mit Versendung der Einladungen zu der Vertreterversammlungen, die über die Verschmelzung beschließen, in den Geschäftsräumen der beiden Genossenschaften sowie in den jeweiligen Versammlungen ausgelegt. Das gleiche gilt für den Konzernabschluss.

## 5. Rechtliche und wirtschaftliche Eckdaten im Überblick:

<b>Gesellschaftsrechtliche Eckdaten</b>	
Anzahl der Mitglieder	40.631
Höhe des Geschäftsanteils (€)	60
Geschäftsguthaben (Mio. €)	36,4
Anzahl der Geschäftsanteile	591.097

<b>Wirtschaftliche Eckdaten</b>	
Bilanzsumme (Mio. €)	2.542,4
Betreutes Kundenvolumen (Mio. €)	3.752,7
Eigenkapital (Mio. €)*	268
Gesamtkapitalquote (in %)*	18,9
Betriebsergebnis (vor Bewertung, Mio. €)	23,5
Betriebsergebnis (nach Bewertung, Mio. €)	27,0
Aufwands-Ertragsrelation (in %)	56,3

\* die angegebenen Werte berücksichtigen die vorgesehene Gewinnthesaurierung per 31.12.2024

<b>Betriebliche Eckdaten</b>	
Geschäftsstellen (einschl. SB)	18
Kunden	80.196
Mitarbeiter	
- Köpfe	267
- Vollzeit (umgerechnet)	197
Tochtergesellschaften	
- Gesellschaften	9
- Mitarbeiter (Köpfe)	223

## IV. Gründe für die Verschmelzung

## 1. Strategische Neupositionierung auf dem heimischen Markt

Die VR Bank HessenLand eG die Volksbank Lauterbach-Schlitz eG, beide regional verankerte Genossenschaftsbanken mit geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen, haben sich entschlossen, ihre Kräfte zu bündeln und einen zukunftsweisenden Bankenverbund im Wege einer Verschmelzung zu etablieren. Dieser Zusammenschluss zur VR VerbundBank eG wird von einem Konzept getragen, das von einer dynamischen unternehmerischen Ausrichtung, hoher Dezentralität und vor allem der Pflege der Regionalität der bisher selbständigen Banken geprägt ist. Die Ausstrahlung der VerbundBank eG soll sympathisch, modern, heimatverbunden und zukunftsgerichtet wirken.

Die VR VerbundBank eG charakterisiert sich durch folgende Merkmale:

- Verbund regionaler Genossenschaftsbanken.
- Attraktive, skalierbare Infrastruktur, die es interessierten Banken ermöglicht, unter Wahrung ihrer regionalen Identität, zügig beizutreten.
- Bisherige Firma der Genossenschaftsbank tritt unverändert als regionale Marke auf.
- Marke wird rechtlich als Zweigniederlassung geführt.
- Dezentralität ist bei den Marken Bestandteil der Organisations- und Funktionalprinzipien.
- Kern der VerbundBank ist eine durch Vertrauen, Nähe und Professionalität geprägte Mitglieder- und Kundenbeziehung.
- Die jeweilige Marke wird durch einen Markenvorstand (vor Ort) mit voller unternehmerischer Verantwortung (Reputation, Qualität, Ergebnis, Personal etc.) geführt.
- Interne Organisationseinheiten unterliegen einer zentralen Führung und Steuerung. Eine zentrale räumliche Organisation ist damit nicht verbunden.
- Mitarbeitende sind die wichtigsten Markenbotschafter. Die VerbundBank legt Wert auf eine hohe Arbeitgeberattraktivität.
- Unternehmenskultur basiert auf Freiheit, Verantwortung und Unternehmertum sowie föderalen Prinzipien.

Das Prinzip der VerbundBank vereint die Stärken der Häuser und gibt die richtigen Antworten auf zu erwartende Entwicklungen in der Zukunft. Ziel ist es durch eine veränderte unternehmerische Aufstellung wettbewerbs- und zukunftsfähige Strukturen zu gewährleisten. Haupttreiber der Veränderungen:

## 2. Negative demographische Entwicklung

Der Fachkräftemangel wird sich durch den bereits absehbaren Verlauf der verfügbaren Arbeitskräfte in den nächsten Jahren in der gesamten Branche zuspitzen. Die erfolgreiche Positionierung um gutes Personal entwickelt sich zum entscheidenden Faktor.

Dementsprechend ist mit der Schaffung der VerbundBank eG keine Freisetzung von Mitarbeitenden vorgesehen. Das gemeinsame Unternehmen verfolgt das Ziel einer leistungsfördernden sowie von Freiheit und Verantwortung geprägten Unternehmenskultur. Eine hohe Arbeitgeberattraktivität ist Bestandteil der strategischen Zielsetzung.

### 3. Wettbewerb – verändertes Kundenverhalten

Die Online-Banken befinden sich weiterhin auf dem Vormarsch. Attraktive technische Banking-Lösungen führen bei gleichzeitig guten Konditionen zu Abwanderungsbewegungen. Der Zusammenschluss wird uns eine höhere Schlagkraft im stationären und digitalen Vertrieb ermöglichen.

### 4. Zunehmende Regulatorik

Die Anforderungen der Bankenaufsicht werden komplexer und formaler. Sie lassen sich gemeinsam mit deutlich geringeren operationellen Risiken beherrschen.

### 5. Künstliche Intelligenz / Digitalisierung

Wichtige Weiterentwicklungen der Digitalisierung und die Integration künstlicher Intelligenz erfordern zeitliche und sachliche Investitionen, um zeitnah der demographischen Entwicklung und dem Wettbewerb zu begegnen. Mit dem Zusammenschluss werden Ressourcen frei, um eine entsprechende Befassung zu ermöglichen.

## V. Wirtschaftliche Erläuterung der Verschmelzung

### 1. Vorbemerkungen

Die Verschmelzung beider Banken dominieren die Überlegungen zur langfristigen strategischen Positionierung. Es treten sowohl mittel- als auch langfristig positive Effekte ein.

## 2. Eckdaten der neuen VR VerbundBank eG

<b>Gesellschaftsrechtliche Eckdaten</b>	
Anzahl der Mitglieder	49.914
Höhe des Geschäftsanteils (€)	50
Geschäftsguthaben (Mio. €)	53,0
Anzahl der Geschäftsanteile	915.540

<b>Wirtschaftliche Eckdaten</b>	
Bilanzsumme (Mio. €)	3.213,1
Betreutes Kundenvolumen (Mio. €)	5.198,7
Eigenkapital (Mio. €)*	368
Gesamtkapitalquote (in %)*	19,0
Betriebsergebnis (vor Bewertung, Mio. €)	29,4
Betriebsergebnis (nach Bewertung, Mio. €)	29,5
Aufwands-Ertragsrelation (in %)	58,0

\* die angegebenen Werte berücksichtigen die vorgesehene Gewinnthesaurierung per 31.12.2024

<b>Betriebliche Eckdaten</b>	
Geschäftsstellen (einschl. SB)	23
Kunden	105.112
Mitarbeiter	
- Köpfe	359
- Vollzeit (umgerechnet)	272
Tochtergesellschaften	
- Gesellschaften	9
- Mitarbeiter	223

## 3. Ziele und Chancen der neuen VR VerbundBank eG

### 3.1 Selbstverständnis

Die VR VerbundBank eG strebt sowohl mittel- als auch langfristig Synergieeffekte auf der Aufwands- bzw. Ertragsseite an und begegnet Risiken aus der demographischen Entwicklung. Die unternehmerische Ausrichtung ist auf ein nachhaltiges, wirtschaftliches Handeln ausgerichtet, um eine angemessene Eigenkapitalentwicklung zu ermöglichen.

Die Entscheidungen der Bank sollen stets im Einklang mit genossenschaftlichen Werten und Zielen getroffen werden. Die Mitglieder- und Kundenorientierung bestimmt den langfristigen Kurs der Bank.

Die Bank sieht sich nicht nur als Finanzdienstleister, sondern auch als wichtiger Teil der Gemeinschaft. Sie engagiert sich aktiv in regionalen Projekten und unterstützt Initiativen, die das Gemeinwohl fördern. Durch dieses Engagement stärkt die Bank ihre Rolle als vertrauenswürdiger Partner in der Region.

Die VR VerbundBank eG soll aus Sicht der Mitarbeitenden ein attraktiver Arbeitgeber mit guten Perspektiven darstellen.

### 3.2 Strategische Geschäftsfelder

Die VR VerbundBank eG wird über folgende sechs Geschäftsfelder gesteuert:

- Privatkunden
- Firmenkunden
- Private Banking
- Treasury
- Immobilien
- Beteiligungen

### 3.3 Marktgebiete, Beratungszentren, Filialen, Web, App

Der Zuschnitt der Marktgebiete entspricht dem Geschäftsgebiet der jeweils selbständigen Banken. Die Marktgebiete der VR Bank HessenLand eG bzw. der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG werden nach der Verschmelzung jeweils als Zweigniederlassungen der VR VerbundBank geführt. Der Marktauftritte „VR Bank HessenLand“ bzw. „Volksbank Lauterbach-Schlitz“ bleiben erhalten.

Die Betreuung der Kunden erfolgt unverändert über die Beratungszentren, die Filialen bzw. telefonisch über das KundenServiceCenter. Verschmelzungsbedingte Standort-schließungen sind nicht vorgesehen.

Die VR VerbundBank wird über einen einheitlichen Online-Zugang verfügen.

### 3.4 Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation der VR VerbundBank ist durch eine dezentrale, kundenzentrierte Organisation gekennzeichnet. Die Marken arbeiten organisatorisch selbständig. Im Außenverhältnis zu den Mitgliedern und Kunden dominiert die Kommunikation über die Marken.

Die zentralen Bereiche der bisher selbständigen Banken werden zusammengelegt und unterliegen einer einheitlichen Führung. Im Innenverhältnis erfolgt keine Differenzierung nach Marken.

### 3.5 Wirtschaftliche Prognose für die Entwicklung nach der Verschmelzung

Die Prognose zur wirtschaftlichen Entwicklung der VR VerbundBank eG basiert auf den allgemeinen Rahmenbedingungen per 31.12.2024. Die Geschäftsplanung sieht vor, dass das betreute Kundenvolumen stetig angemessen wächst und im Zeitablauf Synergieeffekte erzielt werden.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse sollen sich grundsätzlich über dem Niveau des Branchendurchschnitts bewegen. Das Zielsystem sieht eine Aufwands-/ Ertragsrelation (CIR) < 60 % und eine Gesamteigenkapitalquote von mind. 16 % vor. Die Kennziffern sind erreichbar.

## VI. Mögliche Alternativen

Die Vorstände der beiden Kreditgenossenschaften haben sehr eingehend geprüft, ob andere Kooperationsformen genutzt werden könnten. Nach Abwägung aller Argumente haben sie sich für die Verschmelzung zu einer gemeinsamen Genossenschaft entschieden.

### 1. Verschmelzung auf/mit einer anderen Genossenschaft

Auch wenn die VR Bank HessenLand eG bzw. die Volksbank Lauterbach-Schlitz eG nicht der einzige mögliche Verschmelzungspartner für die jeweils andere Kreditgenossenschaft ist, sind die Vorstände beider Genossenschaften nach eingehenden Beratungen und Abwägung der Chancen und Risiken übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, dass sich insbesondere aufgrund des zusammenhängenden Wirtschaftsraums, in

dem beide Genossenschaften tätig sind, der aneinandergrenzenden Geschäftsgebiete, der sich ergänzenden Stärken beider Genossenschaften und der zukünftigen Positionierung als eine gemeinsame große Genossenschaft in der Region mit Erhalt der regionalen Marken jeweils als Zweigniederlassungen der dann als VR VerbundBank eG firmierenden gemeinsamen Kreditgenossenschaft eine Verschmelzung der beiden Häuser anbietet.

## 2. Verschmelzung zur Neugründung

Eine denkbare Alternative zu der geplanten Verschmelzung der VR Bank HessenLand eG und der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG ist eine Verschmelzung der beiden Kreditgenossenschaften zu einer hierdurch neu zu gründenden Genossenschaft. Diese Variante hätte jedoch den gravierenden Nachteil, dass für den neuen Rechtsträger eine neue Bankerlaubnis beantragt werden müsste, während bei der geplanten Verschmelzung zur Aufnahme die übernehmende VR Bank HessenLand eG und damit auch ihre Bankerlaubnis fortbesteht. Zudem würde das Verschmelzungsverfahren dadurch kompliziert, da zusätzlich die Gründungsvorschriften der neu zu gründenden Genossenschaft zu beachten wären.

## 3. Verschmelzung der VR Bank HessenLand eG auf die Volksbank Lauterbach-Schlitz eG

Eine rechtlich ebenfalls denkbare Verschmelzung der VR Bank HessenLand eG auf die Volksbank Lauterbach-Schlitz eG scheidet für die Vorstände beider Kreditgenossenschaften aufgrund der mit dieser Verschmelzungsrichtung einhergehenden grunderwerbsteuerrechtlichen Folge aus. Aufgrund des Grundbesitzes der VR Bank HessenLand eG ist die nach der Eintragung der Verschmelzung entstehende Grunderwerbssteuerlast erheblich geringer, als wenn die Volksbank Lauterbach-Schlitz eG die übernehmende Genossenschaft wäre. Die Umsetzung der Verschmelzung auf die kleinere Betriebsgröße der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG würde darüber hinaus deutlich höhere organisatorische Anpassungskosten bedingen.

## 4. Vermögensübertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge

Als denkbare Alternative zu der geplanten Verschmelzung haben die Vorstände der beiden Genossenschaften eine Übertragung des Vermögens der übertragenden Genossenschaft auf die VR Bank HessenLand eG im Wege der Einzelrechtsnachfolge geprüft.

Diese rechtliche Struktur ist jedoch organisatorisch und rechtstechnisch erheblich aufwändiger, da die Übertragung der Vertragsbeziehungen oder von Verbindlichkeiten der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG auf die VR Bank HessenLand eG im Regelfall der Zustimmung der Gläubiger der übertragenden Genossenschaft bedarf. Ob diese erforderlichen Zustimmungen zudem sämtlich erteilt werden und damit tatsächlich das gesamte Vermögen der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG auf die VR Bank HessenLand eG übergeht, ist ungewiss.

#### 5. Ausgliederung des Bankgeschäfts gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG

Eine rechtlich denkbare Ausgliederung des operativen Bankgeschäfts der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG auf die VR Bank HessenLand eG gegen Gewähr einer Beteiligung der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG an der VR Bank HessenLand eG in Form von Geschäftsanteilen (die Anzahl bestimmt sich nach dem Wert des eingebrachten Bankgeschäfts) wurde von den Vorständen der beiden Kreditgenossenschaften ebenfalls als nicht zielführend verworfen.

Die Ausgliederung führt weder für die Volksbank Lauterbach-Schlitz eG noch für die VR Bank HessenLand eG noch für die angestrebte künftige verschmolzene Kreditgenossenschaft und auch nicht für deren Mitglieder zu Vorteilen, die es in rechtlicher Hinsicht rechtfertigen könnten, von der beabsichtigten Verschmelzung insbesondere auf Grundlage der Regelungen zu §§ 79 ff. UmwG abzusehen.

Bei der Ausgliederung würde die Volksbank Lauterbach-Schlitz eG als Genossenschaft mit ihren Mitgliedern weiterbestehen. Sie wäre als Mitglied mit lediglich einer Stimme – unabhängig von der Anzahl der für das eingebrachte Bankgeschäft von der VR Bank HessenLand eG erhaltenen Geschäftsanteile – an der VR Bank HessenLand eG beteiligt. Die Mitglieder der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG werden in diesem Fall gerade nicht Mitglied der verschmolzenen Kreditgenossenschaft.

Überdies würde auch die Volksbank Lauterbach-Schlitz eG ihr Gepräge verlieren und wäre nicht mehr in der Lage, eigens ihre Unternehmenszwecke, für die sie einst von ihren Mitgliedern gegründet wurde, auch künftig noch für ihre Mitglieder und für ihre sonstigen Kunden zu erfüllen. Letztlich würde die Volksbank Lauterbach-Schlitz eG auch nicht mehr als solche firmieren können; denn eine Firmierung als „Volksbank“, ohne über-

hauptsächlich noch Bankdienstleistungen anzubieten, könnte firmenrechtlich als irreführend aufgefasst werden. Auch der Erhalt der alten Firmierungen als regionale Zweigniederlassungen der verschmolzenen Kreditgenossenschaft wäre in diesem Fall nicht zu realisieren.

Schließlich ist auch nicht erkennbar, wie bei der Ausgliederung des Bankgeschäfts mit Verbleib eines „Rests“ bei der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG überhaupt Synergien und Steigerungen bei der Wirtschaftlichkeit des „vereinigten Bankinstituts“ wie auch bei der Attraktivität des Leistungsangebotes aus Kunden- und Mitgliedersicht in einem Umfang wie bei einer Verschmelzung erzielt werden könnten.

## 6. Sonstige Alternativen

Als sonstige Alternative wäre die weitere Eigenständigkeit beider Kreditgenossenschaften denkbar. Bei anhaltender Eigenständigkeit würden die Kosten der Regulierung sowie die sich aus den anhaltenden wirtschaftlichen Herausforderungen ergebende Kosten/Aufwendungen und der Fachkräftemangel die Entwicklungschancen der jeweiligen Genossenschaft beeinträchtigen, weil die geplanten Synergien nicht eintreten und die Ausweitung der Marktbearbeitung nicht möglich wäre. Im Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeiter müsste sich die jeweilige Genossenschaft den Wettbewerb mit größeren Unternehmen, die dem Bewerber weitergehende berufliche Perspektiven bieten könnten, stellen.

In der Gesamtbetrachtung sehen Vorstand und Aufsichtsrat beider Kreditgenossenschaften in einer Verschmelzung den erfolgversprechenderen Weg.

Nach Abwägung aller vorstehend dargestellten Argumente und nach eingehenden Beratungen und Abwägung der Chancen und Risiken sind die Vorstände der beiden Kreditgenossenschaften übereinstimmend und einstimmig zu der Auffassung gelangt, zu einer gemeinsamen Genossenschaft zu verschmelzen. Leitbild ist dabei insbesondere der sich durch diese auch strategische Entscheidung ergebende „Ausbau“ des zusammenhängenden Wirtschafttraums der verschmolzenen Kreditgenossenschaft und die sich jeweils ergänzenden Stärken der beiden Verschmelzungspartner.

Durch das Zusammengehen der beiden Genossenschaften wird insbesondere im Interesse der Mitglieder und Kunden eine starke, leistungsfähige und in den angestammten

Marktgebieten stark verwurzelte Genossenschaft im gemeinsamen Wirtschaftsraum verankert. Im Fokus dieser Zielsetzung hat sich derzeit für keine der beiden Kreditgenossenschaften ein realisierbarer und vergleichbar vorteilhafterer Zusammenschluss mit anderen Genossenschaften angeboten.

Beide Genossenschaften sind nach eingehenden Beratungen und Abwägung der Chancen und Risiken übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, dass die Förderung der Mitglieder nur bei Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit einer Genossenschaft möglich ist. Den steigenden Bedürfnissen der Mitglieder und Kunden, der Digitalisierung, dem verstärkten Wettbewerb und den erheblich verschärften rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die absehbaren Risiken der demographischen Entwicklung auf dem Personalmarkt kann auf Dauer nur durch größere Unternehmenseinheiten Rechnung getragen werden.

Der Zusammenschluss erfolgt für beide Kreditgenossenschaften vorausschauend und in Verantwortung für die genossenschaftlichen Aufgaben der Zukunft. Auf dieser Basis wollen die beiden Kreditgenossenschaften aus einer soliden, wirtschaftlichen Grundlage jedes einzelnen Hauses heraus die strategischen und operativen Stärken beider Häuser vorausschauend und nutzbringend zusammenführen.

## VII. Erläuterungen zum Verschmelzungsvertrag

Nachfolgend wird der gemeinsame bereits beurkundete Verschmelzungsvertrag erläutert.

### 1. Allgemeine Anmerkungen

Eine oder mehrere Genossenschaften können durch Übertragung ihres gesamten Vermögens auf eine andere Genossenschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu einer Genossenschaft verschmolzen werden, §§ 2 Nr. 1, 3 Abs. 1 Nr. 3, 79 ff. UmwG.

Hierfür ist die Zustimmung der Mitglieder zum Verschmelzungsvertrag oder dem Entwurf des Verschmelzungsvertrages in Form eines Verschmelzungsbeschlusses erforderlich (§ 13 UmwG). Der Beschluss kann nur in einer Generalversammlung gefasst werden

(§§ 13, 84 UmwG). Besteht die Generalversammlung – wie bei den beiden Verschmelzungspartnern – in Form einer Vertreterversammlung, erfolgt die Beschlussfassung durch die Vertreter in einer entsprechenden Vertreterversammlung. Der Beschluss über die Zustimmung zur Verschmelzung soll am 28. Mai 2025 in der ordentlichen Vertreterversammlung der Volksbank Lauterbach-Schlitze eG und am 12. Juni 2025 in der ordentlichen Vertreterversammlung der VR Bank HessenLand eG gefasst werden.

Der Verschmelzungsbeschluss bedarf sowohl nach § 84 UmwG als auch übereinstimmend nach den Satzungen der beiden Verschmelzungspartner einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der in der Vertreterversammlung jeweils gültig abgegebenen Stimmen.

Der Verschmelzungsbeschluss muss notariell beurkundet werden (§ 13 Abs. 3 UmwG). Auf Verlangen ist jedem Mitglied auf seine Kosten unverzüglich eine Abschrift der notariellen Niederschrift des Beschlusses zu erteilen. Der Anspruch besteht neben dem Anspruch aus § 47 Abs. 4 GenG auf Einsichtnahme und/oder Erteilung einer Abschrift der Niederschrift der Vertreterversammlung.

Die Verschmelzung ist sowohl bei dem für die übertragende Genossenschaft als auch bei dem für die übernehmende VR Bank HessenLand eG jeweils zuständigen Genossenschaftsregister anzumelden (§ 16 UmwG). Die Verschmelzung wird erst mit Eintragung im Genossenschaftsregister der VR Bank HessenLand eG als übernehmende Genossenschaft wirksam (§ 20 UmwG). Für beide Kreditgenossenschaften ist jeweils das Registergericht des Amtsgerichts Gießen zuständig.

## 2. Erläuterungen des Verschmelzungsvertrages im Einzelnen

### § 1 Präambel, Zielsetzung und Wirksamkeit

In § 1 wird insbesondere die Vereinbarkeit der beabsichtigten Verschmelzung mit dem genossenschaftlichen Förderauftrag nach § 1 GenG festgestellt.

### § 2 Gesamtrechtsnachfolge

§ 2 beinhaltet die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG notwendige Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens der übertragenden Genossenschaft als Ganzes auf die

VR Bank HessenLand eG als übernehmende Genossenschaft (Gesamtrechtsnachfolge) gegen Gewährung von Mitgliedschaften bei dieser für jedes Mitglied der übertragenden Genossenschaft.

Mit der Eintragung der Verschmelzung gehen auch die Verbindlichkeiten der übertragenden Genossenschaft sowie von dieser gehaltene Beteiligungen auf die übernehmende Genossenschaft über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).

### § 3 Kapitalgrundlagen, Satzung, Satzungsänderungen

#### a. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben, Einzahlungspflichten

Der Geschäftsanteil beträgt bei der übertragenden Volksbank Lauterbach-Schlitz eG EUR 50,00 und bei der übernehmenden VR Bank HessenLand eG EUR 60,00. Während die Satzung der VR Bank HessenLand eG die sofortige Volleinzahlung des Geschäftsanteils verlangt, bestimmt § 37 Abs. 2 der Satzung der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG eine sofortige Einzahlung von mindestens 10 % auf den ersten Geschäftsanteil nach Eintragung in die Mitgliedsliste (mithin EUR 5,00). Über die Höhe und Fälligkeit weiterer Einzahlungen entscheidet die Vertreterversammlung der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG gemäß § 50 des Genossenschaftsgesetzes. Zudem ist die sofortige Volleinzahlung des Geschäftsanteils zugelassen.

In der Satzung der zukünftigen VR VerbundBank eG soll der Geschäftsanteil ebenfalls EUR 50,00 betragen. Der Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen.

Mitglieder der VR Bank HessenLand eG erhalten nach Eintragung der Änderung des § 37 Abs. 1 der Satzung – und damit der Reduzierung des Geschäftsanteils von EUR 60,00 auf EUR 50,00 – den übersteigenden Betrag von EUR 10,00 ausbezahlt. Alternativ können sie diesen Betrag zur Zeichnung eines weiteren Geschäftsanteils nutzen. In diesem Fall sind zudem wegen der in § 37 Abs. 2 der Satzung bestimmten Volleinzahlung weitere EUR 40,00 auf den zusätzlich gezeichneten Geschäftsanteil einzuzahlen.

#### b. Nachschusspflicht

Bei beiden Genossenschaften ist die Nachschussverpflichtung für die Mitglieder ausgeschlossen.

### c. Kündigungsfristen

Die Satzung der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG regelt eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Bei der VR Bank HessenLand eG beträgt die Kündigungsfrist zwölf Monate zum Schluss des Geschäftsjahres. Nach Eintragung der Verschmelzung beträgt die Kündigungsfrist für alle Mitglieder der verschmolzenen Genossenschaft zwölf Monate zum Schluss des Geschäftsjahres.

### d. Satzungsänderungen

Die aktuell gültige Satzung der VR Bank HessenLand eG sowie die Beschlussvorlage über die im Zusammenhang mit der Verschmelzung zur Beschlussfassung beabsichtigten Satzungsänderungen werden bei beiden Genossenschaften im Rahmen der Auslage der Unterlagen gemäß § 82 UmwG für die Mitglieder und Vertreter zur Einsicht und Kenntnisnahme bekannt gemacht.

Diesem Verschmelzungsbericht ist als Anlage sowohl die Gegenüberstellung der beiden Satzungen unter Hervorhebung der jeweiligen Abweichungen und deren Erläuterung als auch die Übersicht der von der ordentlichen Vertreterversammlung der VR Bank HessenLand eG am 12. Juni 2025 zu beschließenden Satzungsänderungen beigefügt.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitglieder der übertragenden Volksbank Lauterbach-Schlitz eG werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Mitglieder der VR Bank HessenLand eG. Es gelten die Bestimmungen der Satzung der VR Bank HessenLand eG mit den sich aus der Anlage zu diesem Verschmelzungsbericht ergebenden Änderungen. Die aktuelle Fassung der Satzung der VR Bank HessenLand eG kann u. a. im Internetauftritt der VR Bank HessenLand eG eingesehen werden.

Die Geschäftsguthaben werden unverändert 1:1 übernommen. Dabei gelten folgende Maßgaben:

Jedes Mitglied der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG ist mit mindestens einem und im Übrigen mit so vielen Geschäftsanteilen an der VR Bank HessenLand eG beteiligt, wie

durch Anrechnung seines jeweiligen Geschäftsguthabens bei der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG als voll eingezahlt anzusehen sind.

Geschäftsguthabenbeträge von Mitgliedern der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG, die nach der Anrechnung einen Betrag von EUR 50,00 unterschreiten, werden an das betreffende Mitglied gemäß § 87 Abs. 2 UmwG ausbezahlt, es sei denn, das Mitglied erklärt in Textform gegenüber dem Vorstand der übernehmenden Genossenschaft, dieses Geschäftsguthaben als Einzahlung auf einen weiteren, dann noch zu zeichnenden Geschäftsanteil zu verwenden. Eine Pflicht des Vorstands auf Zulassung gemäß § 15 GenG wird hierdurch nicht begründet.

Für die Feststellung der Geschäftsguthaben der Mitglieder der übertragenden Genossenschaft ist deren Schlussbilanz per 31. Dezember 2024 maßgebend (§ 87 Abs. 3 UmwG).

#### § 5 Firma, Sitz

Die Firma der übernehmenden Genossenschaft wird nach der Verschmelzung **VR VerbundBank eG** lauten. Der Sitz der verschmolzenen Kreditgenossenschaft ist weiterhin in Alsfeld. Die jeweilige Firma der nach der Eintragung der Verschmelzung dann ehemaligen VR Bank HessenLand eG bzw. der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG werden nach der Verschmelzung jeweils als Zweigniederlassungen der VR VerbundBank eG geführt.

Beteiligungen, die die Volksbank Lauterbach-Schlitz eG an anderen Gesellschaften unterhalten, werden nach Eintragung der Verschmelzung gemäß § 20 UmwG von der VR Bank HessenLand eG fortgeführt.

#### § 6 Anteil am Bilanzgewinn

In § 6 wird bestimmt, dass die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn der übernehmenden VR Bank HessenLand eG ab dem 1. Januar 2025 haben, soweit die Vertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft einen entsprechenden Gewinnausschüttungsbeschluss fasst.

## § 7 Verschmelzungstichtag, Schlussbilanz

Die beiden Genossenschaften beabsichtigen eine Verschmelzung auf den Verschmelzungstichtag 1. Januar 2025. Alle Handlungen der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG seit dem 1. Januar 2025 0:00 Uhr gelten als für Rechnung der VR Bank HessenLand eG vorgenommen.

In § 7 wird ebenfalls der Schlussbilanzstichtag auf den 31. Dezember 2024 festgelegt. Dies ist der Stichtag der Schlussbilanz gemäß § 80 Abs. 2 UmwG. Den jeweiligen Beschlussfassungen in den ordentlichen Vertreterversammlungen – die Versammlung der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG findet am 28. Mai 2025, die der VR Bank HessenLand eG am 12. Juni 2025 – liegt jeweils die auf den 31. Dezember 2024 aufgestellte Schlussbilanz zugrunde. Es wird seitens der übertragenden Genossenschaft die Versicherung abgegeben, dass in der jeweiligen Schlussbilanz alle Vermögensteile und sämtliche Verbindlichkeiten richtig ausgewiesen sind.

Ferner versichern sich die beteiligten Genossenschaften gegenseitig, dass sie seit dem Zeitpunkt ihres letzten Bilanzstichtags keine neuen Verbindlichkeiten, die nicht im Rahmen des bisher bei der jeweiligen Genossenschaft gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen, eingegangen sind, ohne diese dem jeweils anderen offen gelegt zu haben. Sie verpflichten sich, solche Geschäfte auch nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des jeweils anderen bis zum Übergang des Vermögens auf die übernehmende Genossenschaft vorzunehmen.

## § 8 Sonderrechte

§ 8 stellt klar, dass weder die VR Bank HessenLand eG noch die Volksbank Lauterbach-Schlitz eG einzelnen Mitgliedern und/oder Sonderrechtsinhabern besondere Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt.

## § 9 Besondere Vorteile

Der Verschmelzungsvertrag stellt in § 9 klar, dass über diejenigen besonderen Vorteile für Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder sonstige Organmitglieder der beiden

Genossenschaften sowie für Abschluss - oder Verschmelzungsprüfer die im Vertrag ausdrücklich genannt werden (§ 11 des Verschmelzungsvertrags), keine weiteren besonderen Vorteile gewährt werden.

#### § 10 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen

In § 10 werden gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen erläutert.

§ 10 Abs. 1 stellt klar, dass mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Arbeitsverhältnisse, die mit der übertragenden Genossenschaft bestehen, gemäß § 35a Abs. 2 UmwG i. V. m. § 613a Abs. 1, und 4 BGB mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Genossenschaft übergehen. Dies gilt auch für die Versorgungsanwartschaften ausgeschiedener Arbeitnehmer der übertragenden Genossenschaft. Ergänzend verweist § 10 Abs. 1 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags darauf, dass sich die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer der übertragenden Genossenschaft sowie für die Arbeitnehmer der übernehmenden Genossenschaft aus § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UmwG und § 21a BetrVG und § 21b BetrVG ergeben. Alle Arbeitnehmer der übertragenden Genossenschaft werden über den Betriebsübergang und die Folgen für ihr Arbeitsverhältnis gemäß § 613a Abs. 5 BGB rechtzeitig informiert.

In § 10 Abs. 2 wird zudem festgestellt, dass die übernehmende Genossenschaft mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der in diesem Zeitpunkt bei der übertragenden Genossenschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse eintritt. Die Arbeitsverhältnisse bei der übernehmenden Genossenschaft bleiben unberührt, diese sind von einem Betriebsübergang nicht betroffen. Auch werden alle Arbeitnehmer der übertragenden Genossenschaft über den Betriebsübergang und die Folgen auf ihr Arbeitsverhältnis gemäß § 613a Abs. 5 BGB rechtzeitig informiert. Gemäß § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB kann keine der beteiligten Genossenschaften wegen des mit der Verschmelzung einhergehenden Betriebsüberganges auf die übernehmende Genossenschaft Arbeitsverhältnisse kündigen. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt. Aufgrund der gesetzlich angeordneten Gesamtrechtsnachfolge, infolge derer die übertragende Genossenschaft in der übernehmenden Genossenschaft aufgeht, steht den Arbeitnehmern der übertragenden Genossenschaft

kein Recht zum Widerspruch gegen den Übergang ihres Arbeitsverhältnisses zu. Es besteht jedoch gemäß Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die Möglichkeit zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Soweit die übertragende Genossenschaft Arbeitnehmern Versorgungszusagen erteilt hat, gehen diese Verbindlichkeiten nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG auf die übernehmende Genossenschaft über.

§ 10 Abs. 3 des Verschmelzungsvertrages bestimmt, dass alle Arbeitnehmer der übertragenden Genossenschaft über den Betriebsübergang und die Folgen auf ihr Arbeitsverhältnis gem. § 613a Abs. 5 BGB rechtzeitig informiert werden. Darüber hinaus geht § 10 Abs. 3 auf das Thema Kündigung von Arbeitsverhältnissen ein.

In § 10 Abs. 4 des Verschmelzungsvertrags wird festgestellt, dass beide Kreditgenossenschaften Mitglied des Arbeitgeberverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (AVR) sind und dass die Tarifverträge der Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie der genossenschaftlichen Zentralbank in der jeweils gültigen Fassung auch nach der Eintragung der Verschmelzung weiter fortgelten.

§ 10 Abs. 5 des Verschmelzungsvertrags informiert, dass es in Folge der Verschmelzung verschiedentlich zu Stellenumbesetzungen im Rahmen der Schaffung neuer oder Änderung bestehender organisatorischer Einheiten oder von Umstrukturierungsmaßnahmen kommen kann.

In § 10 Abs. 6 des Verschmelzungsvertrags wird zuerst festgestellt, dass nur die übernehmende Genossenschaft einen Betriebsrat hat und, dass der Verschmelzungsvertrag dem Betriebsrat der übernehmenden Genossenschaft fristgemäß gemäß § 5 Abs. 3 UmwG übersandt wurde.

§ 10 Abs. 7 des Verschmelzungsvertrags bestimmt, dass die Verschmelzung zur betrieblichen Eingliederung der übertragenden Genossenschaft führt. Der Betriebsrat der übernehmenden Genossenschaft besteht weiter und nimmt ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung bis zu gesetzlich vorgesehenen Neuwahlen die Rechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz auch für die Arbeitnehmer der übertragenden Genossenschaft wahr.

Die Betriebsvereinbarungen der übernehmenden Genossenschaft gelten gemäß § 10 Abs. 8 des Verschmelzungsvertrags nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung auch für die Arbeitnehmer der übertragenden Genossenschaft.

Die nur bei der übernehmenden Genossenschaft existierende Schwerbehindertenvertretung nimmt gemäß § 10 Abs. 9 des Verschmelzungsvertrags ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung bis zu gesetzlich vorgesehenen Neuwahlen die gesetzlichen Rechte auch für die Arbeitnehmer der übertragenden Genossenschaft wahr. Entsprechendes gilt gemäß § 10 Abs. 10 des Verschmelzungsvertrags bei der nur bei der übernehmenden Genossenschaft existierenden Jugend- und Auszubildendenvertretung.

Schließlich stellt § 10 Abs. 11 des Verschmelzungsvertrags klar, dass der mit der Verschmelzung einhergehende Zusammenschluss der Betriebe der beteiligten Genossenschaften eine Betriebsänderung im Sinne des § 111 BetrVG darstellt, weshalb die übernehmende Genossenschaft mit dem Betriebsrat Verhandlungen mit dem Ziel der Erreichung eines Interessenausgleichs und Sozialplans aufgenommen hat. Die gesetzlichen Rechte, insbesondere nach dem Betriebsverfassungsgesetz, sind daher gewahrt.

#### § 11 Vorstand, Aufsichtsrat

Die Genossenschaften, und zwar eine jede für sich, sind sich darüber einig, dass Vorstand und Aufsichtsrat bis zur Eintragung der jeweiligen Verschmelzung im Amt bleiben.

Zur Sicherstellung einer angemessenen Vertretung im Sinne der genossenschaftlichen Selbstverwaltung – vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmungen bzw. Beschlüsse der jeweils zuständigen Gremien sowie vorbehaltlich der bankaufsichtsrechtlichen Zulässigkeit – ist in § 11 Abs. 2 des Verschmelzungsvertrags vorgesehen, dass sich Vorstand und Aufsichtsrat der verschmolzenen Genossenschaft unmittelbar nach der Verschmelzung wie folgt zusammensetzen und insoweit Folgendes gelten soll:

Der zukünftige Vorstand soll gemäß § 11 Abs. 2 a) nach Eintragung der Verschmelzung zunächst aus insgesamt vier Vorstandsmitgliedern, nämlich den Herren Helmut Euler, Ralph Kehl, Norbert Lautenschläger und Alexander Schagerl bestehen. Dabei soll Herr Helmut Euler Vorstandssprecher der verschmolzenen Kreditgenossenschaft werden und Herr Norbert Lautenschläger dessen Stellvertreter.

Der Aufsichtsrat der VR Bank HessenLand eG hat Herrn Norbert Lautenschläger und Herrn Alexander Schagerl in seiner Sitzung vom 10. April 2025 jeweils aufschiebend bedingt auf die Eintragung der Verschmelzung im Genossenschaftsregister der VR Bank HessenLand eG zu weiteren Mitgliedern des Vorstands der VR Bank HessenLand eG bestellt.

Weiter haben die Parteien in § 11 Abs. 2 b) vereinbart, dass der Aufsichtsrat der verschmolzenen Kreditgenossenschaft nach Eintragung der Verschmelzung zunächst aus insgesamt dreizehn Aufsichtsratsmitgliedern bestehen soll. Dabei sollen zu dem bestehenden Aufsichtsrat der VR Bank HessenLand eG durch die Vertreterversammlung, am 12. Juni 2025 die von der übertragenden Genossenschaft bestimmten vier Aufsichtsratsmitglieder – jeweils aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Verschmelzung – hinzugewählt werden.

Weiter haben die beiden Kreditgenossenschaften für den Fall, dass einer der vier bestimmten Kandidaten wegfallen sollte, gleich aus welchem Grund, vereinbart, dass der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG ein Nachnominierungsrecht zusteht. Dieses muss spätestens zu Beginn der ordentlichen Vertreterversammlung der VR Bank HessenLand eG, die am 12. Juni 2025 über die Verschmelzung beschließt, in Textform ausgeübt werden, ansonsten erlischt es.

Die Wahl der vier von der übertragenden Genossenschaft nominierten Kandidaten in den Aufsichtsrat der übernehmenden Genossenschaft erfolgt in der ordentlichen Vertreterversammlung der VR Bank HessenLand eG für die erste Amtszeit unter Berücksichtigung der bei der übertragenden Genossenschaft bis zum turnusgemäßen Ausscheiden noch bestehenden Amtszeit. Dadurch soll die Anpassung an das turnusgemäße Ausscheiden der Aufsichtsratsmitglieder der VR Bank HessenLand eG erreicht werden.

## § 12 Vertreterversammlungen

Bei beiden Verschmelzungspartnern besteht die Generalversammlung in Form der Vertreterversammlung.

Nach der Eintragung der Verschmelzung soll in dem dann gemeinsamen Geschäftsgebiet der verschmolzenen Kreditgenossenschaft auf Grundlage der Wahlordnung der VR

Bank HessenLand eG eine Neuwahl zur Vertreterversammlung der verschmolzenen Kreditgenossenschaft erfolgen. Dabei soll auf Grundlage der in der Vertreterversammlung am 12. Juni 2025 beschlossenen Änderung des § 26c Abs. 1 der Satzung der VR Bank HessenLand eG für je volle 100 Mitglieder ein Vertreter gewählt werden.

Zur Vorbereitung und Durchführung dieser Neuwahlen wird die Vertreterversammlung der VR Bank HessenLand eG am 12. Juni 2025 entsprechend des § 2 Abs. 2 der Wahlordnung die von der Vertreterversammlung zu wählenden Mitglieder für den Wahlausschuss bestimmen. Dabei sind die von der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG für die Wahl in den zukünftigen Wahlausschuss nominierten Mitglieder zu berücksichtigen und gemeinsam mit den auf die VR Bank HessenLand eG entfallenden Wahlausschussmitglieder zu wählen.

Beide Verschmelzungspartner sind sich einig, dass die Neuwahlen rechtzeitig vor der ersten gemeinsamen Vertreterversammlung im Jahr 2026, in der der Jahresabschluss des ersten gemeinsamen Geschäftsjahrs 2025 festgestellt wird, abgeschlossen sein sollen.

#### § 13 Bedingungen und Rücktrittsrecht für die übertragende Genossenschaft

Nach § 13 Abs. 1 des Verschmelzungsvertrags ist die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags von der Erfüllung der nachfolgenden, jeweils aufschiebenden Bedingungen abhängig, nämlich

- Zustimmung der Vertreterversammlung der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG und der Vertreterversammlung der VR Bank HessenLand eG zur Verschmelzung und zum Verschmelzungsvertrag;
- Bestellung der Herren Norbert Lautenschläger und Alexander Schagerl zu Vorstandsmitgliedern der VR Bank HessenLand eG;

In § 13 Abs. 2 des Verschmelzungsvertrags ist ein nur der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG zustehendes Rücktrittsrecht vom Verschmelzungsvertrag geregelt. Diese ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach dem Ende der Verschmelzungsvertreterversammlung der VR Bank HessenLand eG am 12. Juni 2025 durch Erklärung in Textform gegenüber

der VR Bank HessenLand eG von dem Verschmelzungsvertrag zurückzutreten, wenn einer der nachfolgenden Rücktrittsgründe erfüllt ist, nämlich:

- die von der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG nominierten Kandidaten für den Aufsichtsrat der verschmolzenen Kreditgenossenschaft wurden nicht durch die Verschmelzungsvertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft gemäß § 11 Abs. 2 b) des Verschmelzungsvertrags gewählt;
- die Vertreterversammlung der VR Bank HessenLand eG hat am 12. Juni 2025 die nach der Anlage zu § 3 Abs. 7 des Verschmelzungsvertrags zur Beschlussfassung anstehenden Satzungsänderungen nicht beschlossen.

Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn es nicht form- und fristgerecht gegenüber der VR Bank HessenLand eG erklärt wurde.

#### § 14 Verschmelzungsbeschlüsse und Wirksamwerden

Nach § 14 Abs. 1 des Verschmelzungsvertrags soll die Beschlussfassung über die Verschmelzung zuerst in der Vertreterversammlung der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG am 28. Mai 2025 und anschließend in der Vertreterversammlung der VR Bank HessenLand eG am 12. Juni 2025 erfolgen. Zudem wird in § 14 Abs. 2 des Verschmelzungsvertrags klargestellt, dass die Verschmelzung mit Eintragung in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Gießen wirksam wird.

#### § 15 Flexible Schlussbilanz und Verschmelzungstichtag

§ 15 des Verschmelzungsvertrags enthält für den Fall, dass die Verschmelzung nicht bis zum 31. Dezember 2025 in das Genossenschaftsregister der übernehmenden Genossenschaft in Gießen eingetragen worden ist, eine sogenannte flexible Anpassung des Stichtags der Schlussbilanz bzw. des Verschmelzungstichtags.

#### § 16 Kosten und Steuern

§ 16 enthält Regelungen zu den Kosten der Verschmelzung und deren Verteilung im Fall des Scheiterns der Verschmelzung gleich aus welchem Rechtsgrund.

### § 17 Hinweise des Notars

Der Notar ist seinen ihm obliegenden Belehrungspflichten nachgekommen. Die Inhalte der Belehrung gehen im Einzelnen aus dem Verschmelzungsvertrag hervor.

### § 18 Durchführungsvollmacht

Die im Verschmelzungsvertrag unter § 18 festgelegten Notarangestellten, und zwar jede/r einzeln unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, wurden bevollmächtigt, die zur Durchführung dieser Urkunde erforderlichen Erklärungen vor dem amtierenden Notar abzugeben, insbesondere, soweit diese zur Behebung etwaiger Beanstandungen durch Behörden oder Gerichte erforderlich sind.

### § 19 Schlussbestimmungen

Der § 19 enthält die übliche salvatorische Klausel und die Vereinbarung, dass bei Unklarheiten und Zweifeln hinsichtlich der Auslegung bzw. der Anwendung diejenige Regelung als vereinbart gilt, die dem gewollten am nächsten kommt.

### 3. Erläuterungen zum Umtauschverhältnis

Nach dem gesetzlichen Regelfall des § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwG ist jedes Mitglied der übertragenden Genossenschaft mit mindestens einem und im Übrigen mit so vielen Geschäftsanteilen bei der übernehmenden Genossenschaft beteiligt, wie durch Anrechnung seines bisherigen Geschäftsguthabens bei der übertragenden Genossenschaft als voll eingezahlt anzusehen sind, sofern die Satzung der übernehmenden Genossenschaft die Beteiligung eines Mitglieds mit mehreren Anteilen zulässt.

§ 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 letzter Halbsatz UmwG sieht jedoch die Möglichkeit vor, von dem gesetzlichen Regelfall abzuweichen und eine andere Berechnung der Zahl der zu gewährenden Geschäftsanteile vorzusehen. Davon wird im Verschmelzungsvertrag insoweit Gebrauch gemacht, als den Mitgliedern der übertragenden Genossenschaft nach den Erläuterungen zu § 4 des Verschmelzungsvertrages für den Fall ein Wahlrecht eingeräumt wird, dass nach der Anrechnung seines Geschäftsguthabens ein Betrag geringer EUR 50,00 verbleibt. Es kann in Textform gegenüber dem Vorstand anzeigen, dieses Geschäftsguthaben als Einzahlung auf einen weiteren, dann noch zu zeichnenden

Geschäftsanteil zu verwenden. Eine Pflicht des Vorstands auf Zulassung der Zeichnung eines freiwilligen Geschäftsanteils gemäß § 15 GenG wird hierdurch nicht begründet.

Die beteiligten Genossenschaften haben geprüft, ob im Rahmen des Umtauschverhältnisses eine abweichende Berechnung der anzurechnenden Geschäftsguthaben notwendig ist. § 80 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 UmwG sieht bei der Umwandlung von Genossenschaften grundsätzlich das Nominalwertprinzip vor. Danach ist es der vom Gesetzgeber vorgesehene Regelfall, dass die Geschäftsanteile nicht bewertet werden. Vielmehr werden die Geschäftsguthaben grundsätzlich nach ihrem Nominalwert für die Berechnung der zu gewährenden Geschäftsanteile zugrunde gelegt. Eine vom gesetzlichen Regelfall abweichende Gestaltung ist zwar möglich, rechtlich aber nicht zwingend.

Die Geschäftsguthaben der Mitglieder der Genossenschaften spiegeln die Beteiligungsrechte vorliegend angemessen wieder. Die beiden Kreditgenossenschaften sind wirtschaftlich gesund. Sowohl im Vergleich zur Bilanzsumme als auch im Vergleich zum Gesamteigenkapital weisen die übertragende Volksbank Lauterbach-Schlitz eG keine unverhältnismäßig höheren oder niedrigeren Rücklagen auf als die übernehmende VR Bank HessenLand eG. Eine von dem gesetzlichen Regelfall des § 80 Abs. 1 UmwG abweichende Festlegung der anzurechnenden Geschäftsguthaben ist daher nicht angezeigt.

Eine Aufstockung der Geschäftsguthaben der Mitglieder der übertragenden Volksbank Lauterbach-Schlitz eG (z.B. durch Umwandlung von Rücklagen in Geschäftsguthaben) ist nach Überzeugung der Vorstände der beteiligten Genossenschaften nicht sinnvoll und widerspricht den genossenschaftlichen Prinzipien.

Die Umwandlung von Rücklagen in Geschäftsguthaben ist grundsätzlich zwar möglich. Eine Verbesserung des Umtauschverhältnisses für die Mitglieder der einen Genossenschaft ist damit aber nur verbunden, wenn eine entsprechende Aufstockung der Geschäftsguthaben nicht auch der anderen Genossenschaften oder aber bei beiden erfolgt. In diesem Fall wäre eine Zustimmung seitens der – dann wohl benachteiligten – Mitglieder der betroffenen Genossenschaft zur Verschmelzung aber fraglich.

Darüber hinaus birgt eine signifikante Erhöhung der Geschäftsguthaben die Gefahr, dass die Eigenkapitalbasis der Genossenschaft durch Kündigungen geschwächt wird. Insbe-

sondere der Fonds für allgemeine Bankrisiken dient der Absicherung des Geschäftsbetriebes und nicht den finanziellen Eigeninteressen der Mitglieder. Eine Erhöhung der Geschäftsguthaben würde daher vor allem denjenigen Mitgliedern zugutekommen, die beabsichtigen, ihre Beteiligung zu kündigen und daher auf eine bloße Kapitalisierung der Beteiligung der Mitglieder bzw. auf eine Beendigung der Beteiligung insgesamt hinauslaufen. Dies lässt den genossenschaftlichen Fördergedanken außer Acht und widerspricht dem mit der Verschmelzung verfolgten Ziel, für die Mitglieder eine dauerhaft starke, genossenschaftliche Bank in der Region zu sichern.

## VIII. Bilanzielle Auswirkung der Verschmelzung

Durch die Verschmelzung wird das Vermögen der übertragenden Genossenschaft einschließlich der Verbindlichkeiten zu Buchwerten unter wirtschaftlicher Rückbeziehung auf den Verschmelzungstichtag übertragen und fortgeführt. Insoweit werden die einzelnen Bilanzpositionen zunächst grundsätzlich addiert. Der erste gemeinsame Jahresabschluss wird zum 31.12.2025 erstellt.

## IX. Steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung

Die Übertragung der Grundstücke und Gebäude der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG auf die VR Bank HessenLand eG löst Grunderwerbsteuer aus. Die Steuerlast ist mit ca. 1,5 Mio. Euro kalkuliert.

Darüber hinaus bestehen keine Besonderheiten.

## X. Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen der Verschmelzung

### 1. Wirkung der Verschmelzung

Die Verschmelzung ist jeweils sowohl beim Genossenschaftsregister der übertragenden Genossenschaft, Volksbank Lauterbach-Schlitz eG, als auch beim Genossenschaftsregister der übernehmenden VR Bank HessenLand eG anzumelden. Die Eintragung erfolgt zunächst im Genossenschaftsregister der übertragenden Genossenschaft und dann im Genossenschaftsregister der übernehmenden Genossenschaft. Dieses ist für beide Kreditgenossenschaften das Amtsgericht Gießen, Registergericht. Das Genossenschaftsregister hat die Eintragung der Verschmelzung sodann öffentlich bekannt zu machen.

Mit der Eintragung der Verschmelzung im Genossenschaftsregister der VR Bank HessenLand eG wird die Verschmelzung wirksam. Die Eintragung hat gemäß § 20 UmwG folgende Wirkung:

1. Das Vermögen der übertragenden Volksbank Lauterbach-Schlitz eG geht einschließlich der Verbindlichkeiten jeweils auf die übernehmende VR Bank HessenLand eG über.
2. Die übertragende Genossenschaft erlischt. Einer besonderen Löschung bedarf es nicht.
3. Die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft werden Mitglieder der übernehmenden Genossenschaft.
4. Mängel der Verschmelzung, insbesondere formelle Mängel lassen die Wirkung der Eintragung der Verschmelzung unberührt.

Die VR Bank HessenLand eG hat jedem neuen Mitglied unverzüglich nach der Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung in Textform mitzuteilen (§ 89 UmwG):

1. den Betrag des Geschäftsguthabens und des Geschäftsanteils bei der übernehmenden Genossenschaft;
2. die Zahl der Geschäftsanteile, mit denen der Anteilsinhaber bei der übernehmenden Genossenschaft beteiligt ist;

3. den Betrag der von dem betreffenden Mitglied nach Anrechnung seines Geschäftsguthabens noch zu leistenden Einzahlung oder den Betrag, der ihm als übersteigendes Geschäftsguthaben auszuführen ist.

## 2. Möglichkeiten der Ausschlagung der Mitgliedschaft

Wenn einzelne Mitglieder der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG zukünftig nicht mehr an der VR Bank HessenLand eG beteiligt sein wollen, können diese ihre im Rahmen der Verschmelzung jeweils erworbene Mitgliedschaft und/oder die damit verbundenen Geschäftsanteile an der VR Bank HessenLand eG ausschlagen.

Das Recht zur Ausschlagung hat jeder Vertreter der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG, wenn er in der Vertreterversammlung, die über die Verschmelzung mit der VR Bank HessenLand eG beschließen soll, erscheint und gegen den Verschmelzungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift des Notars erklärt oder nicht erscheint, sofern es zu der Versammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Da der Verschmelzungsbeschluss bei der übertragenden Genossenschaft von einer Vertreterversammlung gefasst wird, steht das Recht zur Ausschlagung auch jedem anderen Mitglied dieser Genossenschaft zu, das im Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht Vertreter ist.

Die Ausschlagung ist gegenüber der VR Bank HessenLand eG schriftlich zu erklären (§ 91 Abs.1 UmwG). Die Ausschlagung kann nur binnen sechs Monaten nach dem Tag erklärt werden, an dem die Eintragung der Verschmelzung im Genossenschaftsregister der VR Bank HessenLand eG als bekannt gemacht gilt. Die Ausschlagung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erklärt werden.

Die VR Bank HessenLand eG hat jede Ausschlagung unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und das Mitglied von der Eintragung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Ausschlagung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Ausschlagungserklärung der verschmolzenen Genossenschaft zugeht.

Dem ausschlagenden Mitglied steht nach den Regelungen des § 93 UmwG ein Auseinandersetzungsguthaben in Höhe seines Geschäftsguthabens bei der VR Bank HessenLand eG zu. Von den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der VR Bank HessenLand eG steht dem ausscheidenden Mitglied kein Anteil zu.

Das Auseinandersetzungsguthaben ist nach § 94 UmwG binnen sechs Monaten seit der Ausschlagung an das ausschlagende Mitglied auszuzahlen. Die Auszahlung darf jedoch nicht vor Ablauf der Sechs-Monatsfrist nach § 22 UmwG seit Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung erfolgen.

Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur Verzinsung des Auseinandersetzungsguthabens.

### 3. Zukünftige Satzung der verschmolzenen Genossenschaft

#### 3.1 Allgemeine Ausführungen

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gelten auch für die Mitglieder der übertragenden Volksbank Lauterbach-Schlitz eG jeweils die Regelungen der Satzung der VR Bank HessenLand eG.

Die Satzung der VR Bank HessenLand eG hat – ebenso wie die Satzung der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG – die vom Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken e. V. herausgegebene Mustersatzung zur Grundlage. Beide Satzungen berücksichtigen die aktuellen Empfehlungen, insbesondere zu den Möglichkeiten einer virtuellen oder aber hybriden Vertreterversammlung (§§ 36a ff. der Satzung der VR Bank HessenLand eG). Ansonsten sind die beiden Satzungen in weiten Teilen identisch.

#### 3.2 Unterschiede zur Satzung der übertragenden Genossenschaft

Die Satzung der VR Bank HessenLand eG weist gegenüber der Satzung der Volksbank Lauterbach-Schlitz eG die in der als Anlage beigefügten Gegenüberstellung der beiden Satzungen der Kreditgenossenschaften markierten Abweichungen auf.

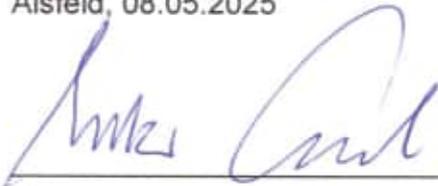
### 3.3 Geplante Satzungsänderungen

Die Vorstände der beiden Genossenschaften haben sich im Rahmen der Verschmelzungsverhandlungen neben den sich aus der Umfirmierung (§ 5 des Verschmelzungsvertrags) ergebenden Satzungsänderungen zusätzlich auf die in der ebenfalls als **Anlage** beigefügten Beschlussvorlage ausgewiesenen Satzungsänderungen verständigt. Die beabsichtigten Satzungsänderungen sollen in der Vertreterversammlung der VR Bank HessenLand eG am 12. Juni 2025 – aufschiebend bedingt auf die Eintragung der Verschmelzung – beschlossen werden.

## XI. Schlussbemerkungen

Sowohl die Vorstände als auch die Aufsichtsräte der an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften sind in ihren Sitzungen am 10.04.2025 nach eingehenden Beratungen und Prüfungen zu der Überzeugung gelangt, dass sich die beiden Genossenschaften im Interesse des Erhalts einer dauerhaft leistungsfähigen Genossenschaft in und für die Region mit der beabsichtigten Verschmelzung bestmöglich für die Zukunft aufstellen und die Verschmelzung daher den Interessen der beteiligten Genossenschaften sowie ihrer Mitglieder, Kunden und Mitarbeitenden am besten entspricht. Sowohl die Vorstände als auch die Aufsichtsräte der beiden Genossenschaften haben daher dem vorgelegten Verschmelzungsvertragsentwurf einstimmig ihre Zustimmung erteilt.

Alsfeld, 08.05.2025



(Übernehmende Genossenschaft)

Der Vorstand

Lauterbach, 08.05.2025



(Übertragende Genossenschaft)

Der Vorstand

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## Genoverband e.V.

vom 1. Oktober 2024

### 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen und Beratungen der Genossenschaften, die dem Verband als Mitglieder angehören, sowie für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber diesen Genossenschaften, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten sinngemäß für Aufträge von Mitgliedsunternehmen in anderer Rechtsform (z. B. im Fall von Artikel 25 Abs. 1 EGHGB) und von Vereinen, die Mitglied des Verbandes sind.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen dem Verband und der Genossenschaft herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Verband auch gegenüber Dritten zu.

### 2 Gegenstand, Umfang und Ausführung der Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

(1) Gegenstand der Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Verband übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Verband ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich.

(2) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfungen von Genossenschaften ergeben sich aus § 53 GenG, bei Kreditgenossenschaften ergänzend aus § 340k HGB sowie § 29 KWG und § 89 WpHG. Für die Konzernabschlussprüfung gilt § 14 Abs. 2 PublG, im Fall der Kreditgenossenschaften § 340k HGB. Gegenstand und Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, bei Sonderprüfungen, die durch den Verbandsvorstand angeordnet sind, nach dem vom Verband seinen Mitarbeitern erteilten Auftrag.

(3) Die Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. In Einzelfällen kann sich der Verband anderer sachverständiger Personen bedienen; diese werden gemäß Nr. 8 Abs. 1 verpflichtet.

(4) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gegenstand der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, z. B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsrechts sowie die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

(5) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(6) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Äußerung des Verbandes, so ist er nicht verpflichtet, die Genossenschaft auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3 Mitwirkungspflichten

(1) Der Vorstand der Genossenschaft bzw. der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Verband alle für die Ausführung der Prüfung bzw. sonstiger Aufträge notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig und vollständig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung der Prüfung oder des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Verbandes bekannt werden. Die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber wird dem Verband geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Vorstand der Genossenschaft bzw. der gesetzliche Vertreter des Auftraggebers die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Verband formulierten Erklärung (Vollständigkeitserklärung) in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Verband bestimmten Form zu bestätigen.

### 4 Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Verbandes, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Verband, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Verband zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt. Hier- von ausgenommen sind die gesetzlichen Prüfungen gem. Ziffer 2 Abs. 2.

### 5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

(1) Bei etwaigen Mängeln hat die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber Soweit der Verband die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen des Prüfers außerhalb des Prüfungsberichts sind stets vorläufig. Mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

### 6 Weitergabe von beruflichen Äußerungen

(1) Die Weitergabe von Prüfungsberichten oder Teilen daraus, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung – durch die Genossenschaft bzw. den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Einwilligung des Verbandes, es sei denn, die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung von Prüfungsergebnissen oder Stellungnahmen zu Werbezwecken ist unzulässig.

### 7 Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Verband. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ein solcher vorliegt. Die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber kann wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für sie ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss von der Genossenschaft bzw. dem Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des Verbandes enthalten sind, können jederzeit vom Verband auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Äußerung des Verbandes enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber vom Verband tunlichst vorher zu hören.

## **8 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz**

(1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Nutzung oder Weitergabe solcher Informationen befugt ist (z. B. anonymisierte Statistiken).

(2) Der Verband wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

(3) Er erhebt, verarbeitet und nutzt Daten der Genossenschaft bzw. des Auftraggebers im erforderlichen Maße zur Durchführung des Auftrags. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung und Nutzung ist dem Verband nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben (z. B. für statistische Zwecke oder Darstellungen des Genossenschaftswesens) gestattet, soweit eine Anonymisierung der Daten erfolgt oder diese ohnehin von der Genossenschaft bzw. dem Auftraggeber offen zu legen sind; betroffene Daten können insbesondere Jahresabschlusszahlen, Umsätze, Mitarbeiterzahlen sein.

## **9 Haftung**

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen des Verbandes, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere § 62 Abs. 2 GenG bzw. § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch der Genossenschaft bzw. des Auftraggebers aus dem zwischen ihr bzw. ihm und dem Verband bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4.000.000,- EUR beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Verband geltend machen sowie für Prüfungen gem. § 89 Abs. 1 Satz 5 WpHG.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verbandes her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Verband nur bis zur Höhe von 5.000.000,- EUR in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB und § 62 GenG bleiben von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

## **10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen**

(1) Ändert die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber nachträglich den durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf sie bzw. er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Verband durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Verbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Verband den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat sie bzw. er auf Verlangen des Verbandes den Widerruf bekanntzugeben.

## **11 Ergänzende Bestimmungen für Beratungen und sonstige Tätigkeiten**

(1) Der Verband ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Fall der Dauerberatung, die von der Genossenschaft bzw. dem Auftraggeber genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband hat jedoch die Genossenschaft bzw. den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Ein Auftrag (z. B. Steuerberatungsauftrag) umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Fall hat die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber dem Verband alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Verband eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Der Verband berücksichtigt bei seinen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und bei Hilfeleistungen in Steuersachen ergänzend die wesentliche veröffentlichte Verwaltungsauffassung.

## **12 Elektronische Kommunikation**

Die Kommunikation zwischen dem Verband und der Genossenschaft bzw. dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber den Verband entsprechend in Textform informieren.

## **13 Vergütung**

Der Verband hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren und Honorare richten sich nach den von den zuständigen Organen des Verbandes festgesetzten Sätzen. Der Verband ist vorbehaltlich einer anderen Regelung berechtigt, die Gebühren und Honorare einschließlich des Auslagensatzes im Banklastschriftverfahren zu erheben.

## **14 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

## **15 Anzuwendendes Recht**

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.